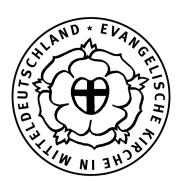
AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Beı	richt des Landesbischofs Johann Friedrich Kramer vor der 10. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. bis 30. November 2019 in Erfurt	
	"Selig sind, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen" Matthäus 5,8	2
Α.	GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die	
	Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) vom 30. November 2019	7
	Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zu den Haushaltsplänen 2020 und 2021	
	gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2020/2021	9
	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes vom 30. November 2019	10
	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 30. November 2019	11
	Ordnung für den Beirat für den christlich-muslimischen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. Mai 2019	12
	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und	12
	Versorgungsgesetz der EKD vom 3. Dezember 2019	13
	Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost –	1.
	Berichtigung und Neubekanntmachung	15
В.	PERSONALNACHRICHTEN	15
C.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	18
•		-
D.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
	Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 10. Tagung der II. Landessynode der EKM	25
	vom 27. bis 30. November 2019	27
	Bekanntgabe der Satzung der "Förderstiftung der Pfeifferschen Stiftungen" vom 12. August 2019 Mitteilung zur Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Johannis Wernigerode und St. Sylvestri und	27
	Liebfrauen Wernigerode - Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt	30
	Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes	30
	Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.	30
	Rekanntashe und Außergeltungsgetzung von Kirchensiegeln	30

Beilage:

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2019

Bericht des Landesbischofs Johann Friedrich Kramer vor der 10. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. bis 30. November 2019 in Erfurt

> "Selig sind, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen" Matthäus 5,8

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode,

diesen meinen ersten Bericht als Landesbischof stelle ich unter das Wort Jesu aus der Bergpredigt: "Selig sind, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen" (Mt 5,8)

1. Die Verheißung der sechsten Seligpreisung

Die Seligpreisungen sind Jesu großer Gesang für das Reich Gottes, für die neue Welt, die mit ihm bereits angebrochen ist. Jesus bildet seine Seligpreisungen im sprachlichen Stil der Psalmen und bildet keine "wenn – dann – Sätze": Wenn ihr sanftmütig und barmherzig seid, wenn ihr Frieden stiftet, wenn ihr dem Hunger nach Gerechtigkeit nachgeht und wenn ihr ein reines Herz habt, dann werdet ihr glücklich und voller Freude sein. Nein, Jesus formuliert anders: "Selig sind, die reinen Herzens sind; denn sie werden Gott schauen." Es ist ein reiner Zuspruch. Ja Jesus singt es seiner Gemeinde entgegen, denn die Seligpreisungen sind der große Lobgesang der Barmherzigkeit und die Gnade Gottes.

Es beginnt mit dem Wort "selig sind", Griechisch "μακάριοι", Latein "beati" und im Hebräischen "שְׁרֵי [aschré]. Mit diesem Wort beginnt der Psalter und in Psalm 1 heißt es: "Wohl dem, der nicht wandelt im Rat der Gottlosen", im Psalm 119, dem güldenen ABC, beginnen die ersten zwei Verse jeweils mit diesem "Wohl denen", was nichts anderes heißt als "Selig sind". Die Worte des 119. Psalms kennen Sie aus dem Lied EG 295 "Wohl denen, die da wandeln vor Gott in Heiligkeit". Die Seligpreisungen im Lukasevangelium verdoppeln das "Selig sind" zu einer vierfachen Seligpreisung und im Matthäusevangelium wird achtfach seliggepriesen. Selig sein heißt, sich freuen und glücklich sein – also ist die Freude die große Verheißung, die uns Jesus zusingt.

In der Mitte der Seligpreisung steht: "die reinen Herzens sind". Viele von uns haben da sofort das Gebet aus Kindertagen im Ohr: "Ich bin klein, mein Herz ist rein, soll niemand drin wohnen als Jesus allein". Aber wie kommen wir zu einem reinen Herzen? Und was bedeutet dies? In Psalm 51 heißt es: "Schaffe in mir Gott ein reines Herz und gib mir einen neuen beständigen Geist", und der Beter bittet um Tilgung und Vergebung der Sünden. Nur durch Buße und Beichte, nur in Umkehr von unseren hartherzigen Urteilen und vergifteten Gedanken hin zur Liebe Gottes können wir ein reines Herz geschenkt bekommen.

"Denn sie werden Gott schauen" – welch eine Verheißung am Ende dieser Seligpreisung, und sie ist die Seligpreisung aller Mystikerinnen und Mystiker, von denen wir ja in unserer mitteldeutschen Geschichte so viele haben. Und wenn es stimmt, was Karl Rahner gesagt hat, dass der Christ der Zukunft ein Mystiker ist oder er nicht mehr ist, dann ist die Frage für unsere kirchliche Arbeit, wie wir die individuellen geistlichen Wege der Geschwister mitgehen und begleiten können als Kirche. Dafür brauchen wir Mitarbeitende, die Zeit für das Ansehen und Zuhören haben und die bereit sind, sich mit Dir auf den Weg zu machen und offen sind, Menschen in ihrem Weg zu begleiten. Dabei führt dies nicht zwangsweise in die bekannte Gemeindearbeit, sondern vielleicht ganz woanders

hin. Dies ist aber nur herauszubekommen, wenn wir uns besuchen und das mit reinem Herzen ohne Vorentscheidungen und Pläne. Die Sehnsucht nach der Gottesschau mit reinem Herzen heißt, sich öffnen für das, was uns begegnet.

Diese Seligpreisung habe ich gewählt, weil ich glaube, es ist für uns nicht leicht in Zeiten vergifteter und getrübter Herzen – auch in unserer Kirche – Gott tatsächlich zu schauen. Im Nächsten Gottes Ebenbild statt einen Feind und eine Gegnerin zu entdecken. Achtsam werden für Gottes Wirklichkeit und sein Angesicht mitten unter uns. Aber es ist mir sehr wichtig, dass wir in all dem, was wir als Kirche tun und lassen, mit offenem Herzen und frei miteinander kommunizieren und auf dem Weg sind. Und es ist mir wichtig, dass darin die Seligkeit und Freude des Reiches Gottes aufleuchtet, die uns versprochen ist. Und dass wir uns erkennen können als jene, die gottesebenbildlich sind. Und dass wir daran Freude haben, im jeweils Anderen Gott zu erkennen.

Unsere Seligkeit hängt nicht an unserem Tun. Davon singt Jesus. Und das ist auch einer der zentralen Lehrsätze der Reformatoren, den wir uns selbst heute noch immer wieder neu sagen müssen. Das Entscheidende kommt nicht aus uns, sondern kommt von Gott her. Gott schafft es, dass die mit reinem Herzen selig und glücklich sind, ja dass sie sich freuen können. Gott kommt ihnen und uns in Jesus entgegen, er lockt und zieht uns in die Zukunft seiner neuen Welt. Was diese neue Welt, das Reich Gottes, charakterisiert, lesen wir in der Bergpredigt. Und in einer jeden einzelnen Seligpreisung steckt bereits das ganze Himmelreich: "Selig sind, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen".

2. Die ersten Tage im Amt des Landesbischofs

Ich bin noch keine hundert Tage im Amt. Der Gottesdienst zur Einführung am 7. September im Dom zu Magdeburg schwingt in mir immer noch stark nach. So viele Menschen, die gekommen waren! So viele, die zu Hause am Fernseher oder im Livestream zugeschaut und den Gottesdienst mitgefeiert haben! So viele gute Worte, Segenswünsche, Glückwünsche! So viele wunderbare Begegnungen! Und auch: So viele Geschenke ... Herzlichen Dank Ihnen allen, die Sie meinen Anfang mitgetragen haben. Alles das begleitet mich noch immer. Und es macht mir bewusst: In diesem Amt, das Sie mir zugetraut und angetragen haben, in diesem Amt stehe ich nicht allein. Ich werde getragen von Ihren guten Segenswünschen und Gebeten. Und so war dieser Tag meiner Einführung nicht allein ein besonderer Tag für mich, sondern auch ein fröhlicher und beschwingter Tag unserer Landeskirche. Das macht Lust und recht

Alles das begleitet mich noch immer. Und ich bin mir dabei bewusst: An das Amt des Landesbischofs werden hohe, auch sehr unterschiedliche Erwartungen gestellt. Und daraus folgt das Zweite, was mir am Tag der Einführung Anfang September deutlich wurde: Ich brauche Sie weiterhin! Ich bitte weiterhin um Ihre guten Worte, Ihr Zutrauen, Ihren Beistand und Ihr Gebet.

Das Dritte: Ich gehe mit Freude ans Werk und habe Freude an meinem neuen Amt. Ich vermute, Sie spüren das. Und ich hoffe darauf, dass diese Freude, die uns in der Seligpreisung zugesungen wird, sich unaufhaltsam ausbreitet. Was gibt es Schöneres, als in Gottes Weinberg fröhlich und singend unterwegs zu sein!

Dabei sehe ich meine Aufgabe als Landesbischof zunächst darin, zuzuhören und genau hinzuschauen und zu erleben, was es in unserer Landeskirche alles gibt. Ich war in diesen ersten Tagen und Wochen ein Landesbischof, der besucht, schaut und erlebt: Vom Gottesdienst mit Orgelweihe bis zu den Sitzungen des Landeskirchenrates. Vom seelsorgerlichen Gespräch mit einem Gemeindeglied bis zum Gespräch mit dem Ministerprä-

sidenten und den Ministern des Landes Sachsen-Anhalt. Vom einfachen Abendgebet – dazu später mehr – bis zu zahlreichen Festgottesdiensten, z. B. aus Anlass der Silbernen Ordination oder der Landesmusiktage. Von der Fahrt nach Hannover zur Kirchenkonferenz der EKD bis zur Sitzung der landeskirchlichen Visitationskommission.

Ich besuche, erlebe, nehme wahr und denke natürlich viel über das Erlebte nach und stelle mir Fragen und suche Antworten. Daran möchte ich Sie heute teilhalben lassen. Deshalb im Folgenden einige Blitzlichter aus dem Alltag Ihres Landesbischofs. Manchmal tatsächlich nur blitzlichtartig angerissen. Am Ende stehen Fragen. Sie ergeben sich aus dem, was ich bisher erlebt habe, diese möchte ich Ihnen heute zur Verfügung stellen.

3. Wegmarken aus 88 Tagen im Amt

- 3.1. Schritte zu einer verbesserten Kommunikation Einer der ersten Amtsaufträge, den ich wahrgenommen habe, stammt von Ihnen. In der Frühjahrssynode haben Sie die Bitte geäußert, dass ich zu einem Gespräch einlade, mit dem Ziel, "konkrete Verbesserungsvorschlage im Blick auf die wechselseitige Kommunikation zwischen Landessynode und Landeskirchenrat" vorzulegen. Dafür wurden aus den beiden Organen Mitglieder entsandt und wir haben unterdessen getagt. Ja, es gab Konflikte und Kommunikationsschwierigkeiten im Zusammenspiel von Landekirchenrat, Kollegium und Landessynode. Sie machten sich an drei Punkten fest:
- Die Nichtverlängerung der Amtszeit meiner Vorgängerin, Landesbischöfin Ilse Junkermann. Sie führte zu Diskussionen in der Synode, die mit der Entscheidung des Landeskirchenrates konfrontiert war.
- Das Bußwort, das vom "Beirat für Versöhnung" vorbereitet und im Landeslandeskirchenrat diskutiert und verabschiedet worden war und zur Herbstsynode 2017 veröffentlicht wurde. Es enthält eine kritische Deutung und Einordnung des Handelns der Kirche in der DDR-Zeit sowohl der thüringischen Landeskirche als auch EKKPS. Dies hat zu Verstimmungen geführt, da darüber nicht in der Synode diskutiert worden war.
- Und zum Dritten das Thema "Tempo 130", das als konkrete politische Initiative zur Bewahrung der Schöpfung
 gedacht war. In der Synode wurde eine Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden der Kirche diskutiert, erhielt aber
 keine Mehrheit. Der Landeskirchenrat hat die Petition auf
 den Weg gebracht, die er zuvor bereits beschlossen hatte.
 Dies hat in der Synode, und nicht nur dort, für Verärgerung gesorgt, aber auch für begeisterte Zustimmung.

Auftragsgemäß sind wir zusammengekommen und haben darüber gesprochen, wie wir die Kommunikation verbessern können. Wichtig war dabei, sich die jeweils eigene Wahrnehmung und die Zusammenhänge und Intentionen zu erzählen, was in sehr offener Atmosphäre und mit reinem Herzen gelang. Wir haben dazu auch bereits einige Ideen entwickelt. Was mir daran sehr eindrücklich war: Ich habe gespürt, es gibt eine hohe Bereitschaft, miteinander auf dem Weg zu bleiben und das entstandene Misstrauen auszuräumen und fehlerfreundlich miteinander umzugehen und gleichzeitig verschiedene Sichtweisen einander geschwisterlich zuzumuten. Einig waren sich alle, dass es kein Problem unserer Verfassung ist, sondern dass es unterschiedliche Gewichtungen der Auslegung gibt. Dazu liegt Ihnen das Gutachten von Prof. German vor, das noch einmal zeigt, dass es in der Verfassung der EKM nicht um eine Hierarchie der Organe, sondern um eine gemeinsame Verantwortung geht. Es ist gut, dass wir eine Verfassung haben, die die vier Organe miteinander verschränkt: die Landessynode, den Landeskirchenrat, das Kollegium und den Landesbischof. Und es ist gut, dass es keine Hierarchisierung gibt, weder steht

die Synode über dem Landeskirchenrat, noch hat der Landeskirchenrat vorrangige Weisungsbefugnis oder gar der Bischof. Es ist anders: Wir alle sind aufgefordert, wirklich geschwisterlich die Dinge in unserer Landeskirche voranzubringen. Das erfordert eine hohe Achtsamkeit im Blick darauf, welche Fragen zu diskutieren sind, wer wann über was auch informiert sein muss. Wer kann sich wie wozu öffentlich äußern? Wer bringt welche Prozesse wie voran? Und wie gelingt eine für alle größtmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der Vertraulichkeit von Gesprächsprozessen? Wir müssen voneinander wissen, aber nicht im Kontrollmodus, sondern im Gesprächsmodus.

Einige Vorschläge für eine bessere Kommunikation der Organe haben wir erarbeitet: z. B. wäre es gut, wenn das Präsidium der Synode die Protokolle des Landeskirchenrats grundsätzlich erhält. Wir schlagen vor, dass es vor den Synodaltagungen (wieder) regional verortete Vortreffen gibt, von den Pröpsten eingeladen. Dort werden die wichtigsten Tagesordnungspunkte miteinander besprochen und es wird geschaut, welches sind unsere Themen, woran wollen wir gemeinsam arbeiten. Das stärkt die Wahrnehmung und ist auch eine Art Qualifizierung für die Tagung. Wir haben des Weiteren überlegt, dass es sinnvoll ist, den Berichten, die wir geben - sowohl der Bericht der Präsidentin aus dem Landeskirchenamt wie auch der Bischofsbericht – jeweils eigene Gewichtung zu geben und diese vielleicht im Wechsel halbjährlich. So dass wir in ein gutes Gespräch miteinander kommen und deutlich wird: Die Prozesse die anstehen, werden von allen gesehen, gehört, mitgetragen und verstanden.

Uns ist im Gespräch deutlich geworden, es geht um eine gemeinsame Haltung und Kommunikationskultur, die von Offenheit und Transparenz geprägt ist, von Information und Austausch, von Fehlerfreundlichkeit, und bei unterschiedlichen Positionen ein klares Konfliktmanagement kennt. Das schließt gegenseitige Kritik ein. Unsere Zusammenarbeit bedarf des Raumes der Meinungsbildung, und Dissens ist kein Defekt, sondern gehört zum demokratischen Verfahren hinzu. Aber zentral ist, dass wir uns im gegenseitigen Vertrauen und Respekt über den Auftrag der Kirche in den jeweiligen Sachfragen verständigen. Dieser Auftrag Jesu Christi ist das zentrale Kriterium, von dem wir her unsere Zusammenarbeit gestalten.

Es gibt weitere Ideen, die Kommunikation zu verbessern. Wichtig in all dem ist mir dabei, dass wir uns miteinander mit einem reinen Herzen anschauen, und uns nicht gegenseitig verdächtigen. Denn auch das habe ich gehört und erlebt, dass immer auch ein Stück Verdacht und beginnendes Misstrauen dabei war: Die machen hier einfach etwas, was sie mit uns nicht besprochen haben! Und da dieser Verdacht gleich mehrfach im Raum stand, hat Landesbischöfin Junkermann dieses Achtsamkeitsdefizit in der Frühjahrssynode offen gelegt, und nun haben wir uns diesem Thema gestellt. Deutlich ist, wir müssen beieinander sein und aufeinander hören und Vertrauen wiedergewinnen. In unserem Gespräch war dies spürbar.

3.2. Unsere Kirche ist eine Kirche mit Relevanz für die gesamte Gesellschaft

Ich habe in meinen ersten Tagen und Wochen in unserer Landeskirche sehr viel Verschiedenes erlebt und wahrgenommen. Ich habe dabei versucht, mit einem reinen Herzen in alles das hineinzugehen, also mit wenig Bildern, festen Urteilen und Vorentscheidungen. Im Heidelberger Wahrnehmungsmodell wird unterschieden zwischen dem, was ich sehe, höre und wahrnehme, dem was ich dazu fühle und dem, was ich dazu denke. Eine Unterscheidung dieser Dinge hilft sehr in der Kommunikation. Heute erleben wir viel eine nur gefühlte Wahrnehmung, subjektive Sichtweisen und feste Urteile. Mit

reinem Herzen kommunizieren heißt, sich nicht gleich in Wut und Empörungserregungszustände zu begeben, da diese immer polarisieren und Feindschaft statt Verständigung und Lösung bringen.

Ich habe eine Kirche erlebt, die in den verschiedenen Gremien sehr gut arbeitet. Sowohl im Landeskirchenrat wie auch im Kollegium erlebe ich eine hohe Professionalität. Prozesse werden in guter Weise vorangebracht. Ich habe erlebt, dass Probleme angegangen werden, sie werden offen und transparent in den Gremien besprochen. Das nicht alles in der Öffentlichkeit diskutiert werden kann, versteht sich eigentlich von selbst, aber auch in unserer Kirche ist die Lust an Petitionen, Infragestellung von Leitungshandeln und eine Aufregung über die Kirche "da oben" etc. immer wieder zu finden. Da sind wir ganz in der Welt und doch sollen wir nicht von ihr sein. Ich habe erlebt, dass wir eine Kirche sind, die eine hohe Relevanz für die Gesellschaft besitzt. Das zeigt sich nicht nur daran, dass wir zu wichtigen Anlässen wie Erntedank, Konstituierung des Landtages und Festakten wie 30 Jahre Maueröffnung eine wichtige Stimme in unserer Gesellschaft sind. Bei all diesen Feierlichkeiten saßen mehrfach die christlichen Ministerpräsidenten und Minister unter der Kanzel. Und es gab Situationen, die nur bei uns in der Kirche als überparteilichem Raum möglich sind, als z. B. Herr Ramelow und Herr Mohring im Gottesdienst zum Landeserntedankfest in Schkölen (Kirchenkreis Naumburg-Zeitz) nebeneinander saßen und das Brot miteinander teilten - ohne dass damit Koalitionsverhandlungen vorweggenommen worden wären. In unseren Gottesdiensten sind Dinge möglich, die im politischen Raum viel komplizierter sind!

Im Besonderen haben die Ereignisse in Halle gezeigt, wie wichtig wir als Kirche für unsere Gesellschaft sind. Der Anschlag auf die Synagoge und der Mord an den zwei Menschen, das Erschrecken über das Handeln des Attentäters hat eine ganze Stadt paralysiert. Unsere Aufgabe als Kirche bestand darin, in dieser Situation zu reagieren und eine Sprache zu finden, die von allen verstanden wird.

Wir mussten lernen: Der Terror ist mitten unter uns. Nicht irgendwo fern in Syrien oder in den USA. Sondern im Paulusviertel in Halle. Wo ein junger Mann – dessen Herz völlig vergiftet ist von antisemitischen Ideen und von Hass und auch von der Lust, das Morden zu filmen und zu zeigen – an der Tür der Synagoge klingelte, um dort hineinzukommen. Und nur weil ihm nicht geöffnet wird, erschoss er statt fünfzig Gottesdienstbesuchenden eine junge Frau und den jungen Mann. Ich habe in meiner Predigt beim Gedenkgottesdienst am Montag nach der Tat dafür den Begriff des Wunders und der Wunde geprägt: Es war ein Wunder, dass die Synagoge nicht gestürmt wurde, dass die Tür gehalten hat. Und es ist eine große Wunde, die auch noch lange zu spüren sein wird, dass in Halle zwei Menschen erschossen wurden auf offener Straße. Und deutlich ist, Terror ist überall und jederzeit möglich. Es ist möglich, sich zu bewaffnen, es ist möglich, sich zu radikalisieren im Internet. Es ist eine schreckliche Situation, die Herzen sind beunruhigt und verunsichert und werden noch eine große Weile brauchen. Aber es gilt beides zusammenzuhalten und nicht gegeneinander auszuspielen, wie es sofort geschieht. Und die antisemitische Vergiftung der Herzen droht immer gleich wieder dabei zu sein.

Und gleichzeitig ist deutlich, dass wir gegen die Vergiftung der Herzen uns stark machen müssen. Und dass wir stark sein können, als Kirche und gemeinsam in dieser Gesellschaft.

3.3. Die Gefahr des Antijudaismus – Gestärktes christlichjüdisches Miteinander

Im Zusammenhang von Halle ist deutlich geworden, dass es richtig ist, wenn wir uns weiterhin und konsequent einem der dunkelsten Wege unserer Kirche stellen. Wir sind ein Stück vorangekommen mit unserer Entgiftungsaktion für unsere Herzen im Blick auf unseren eigenen Antijudaismus. In Eisenach wurde das Kunstprojekt "Der Wanderer" gestartet und zugleich die große Ausstellung zum so genannten Entjudungsinstitut eröffnet – ich bin jetzt darauf hingewiesen worden, dass es besser ist, immer den langen Titel zu zitieren, weil damit noch einmal deutlicher wird, was in diesem Institut versucht wurde: "Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben". In diesem Zusammenhang gab es auch ein schönes Miteinander von Ilse Junkermann und mir. Die christlich-jüdische Verständigung ist ja eines der Herzensprojekte meiner Amtsvorgängerin. Ich bin Landesbischöfin a. D. Ilse Junkermann sehr dankbar dafür, dass sie sich für die Aufstellung eines Denkmals in der Nähe des Institutes und für die Ausstellung und die Aufarbeitung insgesamt stark gemacht hat. Und es ist mir eine Freude, hier ihren Weg weitergehen zu können. Die Ausstellung in Eisenach ist sehr eindrücklich, sie macht deutlich, dass wir tatsächlich ein Stück in unserer Geschichtsbearbeitung vorangekommen sind und dass noch viel zu tun ist, was umso wichtiger ist angesichts des neuen und des alten Antisemitismus und -judaismus in unserem Land. Und es tut uns gut, dass unsere jüdischen Geschwister uns auf diesem Weg ernstnehmen als Partner, als Menschen, die zu ihnen stehen. Deshalb haben wir nach dem Anschlag in Halle EKD-weit auch dazu aufgerufen, dass man überall in Deutschland sich vor die Synagogen stellen möge. Es war eine der größten Solidaritätsaktionen, die nach einem solchen Anschlag in Deutschland stattgefunden hat. Damit wurde auch deutlich, dass das Geschehen in Halle nicht allein aus einem ostdeutschen Problem entspringt, sondern Ausdruck eines gesamtdeutschen Problems ist. Wichtiger aber daran war mir, dass wir zeigen konnten, wir Christinnen und Christen stehen ganz klar ein für unsere jüdischen Geschwister und bekennen: Antisemitismus ist Sünde, Judenhass ist Gotteshass und die Erwählung des Volkes Israel gilt.

Zum Thema "Christlich-jüdisches Miteinander" gehört ein weiteres bewegendes Erlebnis der ersten Tage im Bischofsamt: Ich durfte mitschreiben an einer Torarolle. Im Oktober 2020 beginnt das Themenjahr "900 Jahre jüdisches Leben in Thüringen". Aus diesem Anlass schenken wir als EKM gemeinsam mit dem Bistum Erfurt der Jüdischen Landesgemeinde eine neue Torarolle. Auf dieser wurden in der Erfurter Synagoge nun die ersten Worte geschrieben von einem Sofer, einem aus Berlin kommenden Schreiber. Als Vertreter der schenkenden Kirchen waren Bischof Dr. Neymeyr und ich eingeladen, den Arm des Sofers anzufassen, als er die ersten Buchstaben schrieb. Ich persönlich habe mich sehr gefreut, dass ich das Jod mitschreiben durfte, den kleinsten Buchstaben des Hebräischen Alphabets, von dem es im Matthäusevangelium heißt, dass kein Jota des Gesetzes aufgehoben werde, sondern alles bestehen bleiben soll - was ja noch einmal eine Aufforderung an uns ist, nicht leichtfertig die Tora als erledigt wegzutun, sondern uns mit ihr auseinanderzusetzen. Überhaupt hat mich das Beschreiben der Torarolle sehr bewegt und mir vor Augen geführt, was eine Heilige Schrift ist: Bevor die Worte geschrieben werden, wird jedes Wort zwölfmal genau angeschaut, im Gebet gesprochen und meditiert und erst dann fein säuberlich geschrieben. Heilige Schrift! "Heilig" kann man auch übersetzen mit "fehlerfrei". Damit wird deutlich, weshalb es zwei Jahre braucht, bis die Torarolle fertig beschrieben ist. So heilig ist das Wort Gottes! Und das im Zeitalter, in dem man alles sofort und gleich kopieren und ausdrucken kann. Eine wunderbare Entschleunigung für eine heilige Schrift, die dann ganz achtsam 100 oder 200 Jahre gelesen wird und die zum Fest der Torafreude in der Synagoge mit tanzen darf. Diese Torarolle verbindet sich mit der Gewissheit, dass jüdisches Leben zu

Mitteldeutschland auf Dauer gehört. Das gemeinsame Projekt "Tora ist Leben", das das Schreiben der Rolle begleiten wird, soll das Wissen über den Reichtum der jüdischen Traditionen und des geistlichen Lebens in die Gesellschaft vermitteln.

3.4. Dreißig Jahre Friedliche Revolution

Wir sind im dreißigsten Jahr der Friedlichen Revolution. Es gab viele Veranstaltungen dazu. Wenn ich es recht sehe, bei diesem Jubiläum im Besonderen mit der Frage: Was ist aus dem geworden, was wir damals erkämpft haben? AfD und Pegida behaupten, sie trügen das Erbe der Friedlichen Revolution weiter. Dem widersprechen wir als Kirche deutlich. Und nehmen zugleich wahr, auch Gemeindeglieder folgen aus ganz unterschiedlichen Gründen den Populisten.

1988 und 1989 fanden die drei ostdeutschen Versammlungen im Rahmen des konziliaren Prozesses statt. Wir haben uns damals gefragt und Antworten gesucht, wie wir Kirche sein können auf dem Weg des Friedens, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung. In Seoul wandte sich 1990 die Weltchristenheit mit starken Akklamationen an die Weltöffentlichkeit. Angesichts dessen empfinde ich es als etwas merkwürdig, wenn dann der ÖRK zum "Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens" einlädt – und das Thema der Bewahrung der Schöpfung fehlt. Da waren wir 1989 schon einmal weiter. Und ich merke, dass wir dieses Erbe an vielen Stellen noch einmal anschauen und heben und gewinnen sollten. Zumal wir vor der großen Herausforderung eines Umbaus unserer ganzen Gesellschaft hin zu einer postfossilen Lebensweise stehen. Das ist nicht nur eine Frage des Klimaschutzes oder des CO2-Ausstoßes, sondern die Frage einer großen Transformation. Die Präsidentin wird in ihrem Bericht unsere konkreten Aktivitäten als Landeskirche beschreiben. Darüber hinaus ist es nötig, dass wir einen kulturellen Wandel in diesen Fragen voranbringen und mit anderen Akteuren vernetzt agieren. Darin kann der ökumenische Prozess "Umkehr zum Leben, den Wandel gestalten", an dem viele ökumenische Partner in Deutschland beteiligt sind und der in unserer Landeskirche von der Evangelischen Akademie in Wittenberg vorangetrieben wird, ein wichtiger Akteur sein.

Was ich großartig finde: Die junge Generation stellt jetzt ihre Fragen laut und klar und konkret. Zum Beispiel fragt die die ICAN-Initiative: Wieso gibt es einen Atomwaffensperrvertrag, wir brauchen einen Atomwaffen-Verbots-Vertrag, eine generelle Ächtung der Atomwaffen! Und plötzlich gewinnt das politisches Gewicht, auch die EKD-Synode hat sich klar für die Ächtung der Atomwaffen ausgesprochen und Schritte angemahnt, dass auch Deutschland diesem Verbotsvertrag beitritt.

Auch das Thema "Bewahrung der Schöpfung" gewinnt weiter an Fahrt, dank der "Fridays for future"-Bewegung. Nach 1989 haben wir in Ostdeutschland erlebt, dass die Bewahrung der Umwelt einen neuen Stellenwert erhielt, die Dreckschleudern in Buna und Leuna und anderswo wurden abgeschaltet bzw. modernisiert, Landschaften haben sich erholt, in den Flüssen schwimmen wieder Fische. Vielleicht hat sich dadurch der Blick auf das Ganze in der Welt und die Dramatik der Situation verstellt? Es ist toll, dass uns junge Menschen heute dazu auffordern, den Klimawandel ernst zu nehmen und gemeinsam mit ihnen Antworten zu finden und konkrete Schritte einzuleiten.

Ich bekomme zu dem Thema viele Briefe mit diametralen Erwartungen und Forderungen. Die Polarisierung greift auch tief in unsere Gemeinden. Umso mehr müssen wir deutlich machen, dass wir unser Tun und Handeln aus unserem Glauben begründen. In der Tat scheint es auf die Frage, wie wir Gottes Schöpfung bewahren können, keine einfachen Antworten zu geben. Dennoch finde ich es großartig, dass die Dinge in

Bewegung kommen. Die Zeit ist begrenzt und wir dürfen nicht Gefahr laufen, aufgrund zu zaghafter Herzen und mit unseren eigenen Interessen getrübter Herzen, sozusagen "die Gottesschau" zu versäumen.

3.5. Gebet mit dem Landesbischof – Wahrnehmungen vor Ort

In diesen ersten Tagen und Wochen habe ich eine Kirche in zwei – nein, es sind vier (!) Bundesländer – erlebt mit sehr, sehr verschiedenen Situationen. Hohe Volkskirchlichkeit und Kirchengemeinden, in denen man das Gefühl hat, hier hat sich gar nicht viel verändert und es ist noch wie früher. Und andererseits Gegenden, in denen steht an, ein Pfarramt mit bisher 15 Kirchen bzw. Predigtstätten mit einem zweiten Pfarramt mit 16 Predigtstätten zusammenzulegen. Wie geht das eigentlich weiter mit der Strukturreform in den Gemeinden und Kirchenkreisen? Eine Fragestellung, vor der wir stehen. Und das lässt sich auch nicht nach Bundesländern einteilen, sondern es gibt in unserer ganzen Landeskirche sehr unterschiedliche Situationen, die jeweils genau angeschaut werden müssen. Ich habe ein kleines Projekt gestartet, das heißt "Abendgebet mit dem Landesbischof". Dazu lade ich mich in eine Gemeinde ein. Ich komme natürlich auch auf Einladung. Nichts Großes, kein Präsentieren aller Haupt- und Ehrenamtlichen und Chöre und Bürgermeisterin ... Natürlich können sie gern alle hinzukommen, müssen aber nicht. Und nachdem ich selbst gebetet habe - dazu bringe ich eine Andachtsbox mit, die hat unser Gemeindedienst entwickelt, und ich habe meine Gitarre dabei, und wir beten und singen gemeinsam – und nach dem Abendgebet ist dann im Anschluss immer auch Zeit für ein Gespräch.

Das hoffe ich, fortsetzen zu können: ein bis zwei Mal pro Monat. So dass ich vor Ort ins Gespräch komme, die unterschiedlichen Situationen kennenlerne, den Alltag erlebe – neben all den Feierlichkeiten, zu denen ich ja auch eingeladen werde und die natürlich alle wundervoll sind.

3.6. Zwei Studien über unsere Kirche

Was habe ich noch wahrgenommen? Es wurde eine Studie vorgestellt, die "Freiburger Studie", in Auftrag gegeben von Deutscher Bischofskonferenz und EKD. Sie zeigt die Mitgliederentwicklung der beiden Kirchen in ganz Deutschland und also auch einen Blick in die Zukunft unserer Landeskirche. Man kann darüber diskutieren, ob eine Prognose bis 2060 sinnvoll ist, oder aber Gefahr läuft, in einer Art selbsterfüllenden Prophezeiung die eigene Zukunft dunkel zu zeichnen. Auch stellen wir als ostdeutsche Landeskirchen fest, dass die Erkenntnisse für uns erwartbar waren und weitgehend bestätigen, was wir längst wussten. Zudem kennen wir auch gegenteilige Entwicklungen. Manche Städte, die bisher im demografischen Abwind waren, liegen wieder im Aufwind, der Prozess des reinen Wegziehens nach 1989 hat sich in Städten wie Halle, Jena und Erfurt längst umgekehrt und der ehemals prognostizierte demographische Wandel ist dort nicht geschehen. Dennoch stellen sich die Fragen, wie wir das, was wir an diesem Prozess beeinflussen können, auch tun. Und da scheint mir die Verstärkung von Beziehung und Resonanzen ein zentraler Punkt zu sein.

Eine zweite, ganz andere Studie schaut auf den Beruf der Pfarrerinnen und Pfarrer, die so genannte GIPP-Studie: "Greifswalder Inventar peripheres Pfarramt". Sie ist erschienen bei der Evangelischen Verlagsanstalt unter dem Titel "Stadt, Land, Frust!?" und untersucht mittels Auswertung einer Befragung die physische und psychische Belastung im Pfarramt, kurz: Wie burnoutgefährdet sind unsere Pfarrerinnen und Pfarrer? Die Präsidentin wird nachher dazu noch einiges sagen. Das Ergebnis: bei einem strengen Kriterium sind 13 Prozent aller

Pfarrerinnen und Pfarrer hoch risikogefährdet für ein Burnout. Was sind die Ursachen? Die Studie hat viele interessante Beobachtungen. Für mich ist einer der wichtigsten Sätze, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu viel arbeiten, sondern zu Vieles. Unter der Breite der Belastungen werden dann noch einmal drei Peaks genauer identifiziert: Da ist ganz vorn die Verwaltung, zum Zweiten sind es berufsfremde Tätigkeiten, das Dritte – und das passt auch zu meiner eigenen Erfahrung: Hausmeistertätigkeiten. Das sind Wirklichkeiten, die Sie in Ihren Gemeinden auch kennen und auf die wir reagieren müssen.

3.7. 40 Jahre Gemeindepädagogik und die Gemeinschaft der Dienste

Wir haben in Potsdam "40 Jahre Gemeindepädagogikausbildung" gefeiert. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören heute Gott sei Dank normal zum Dienst unserer Kirche. Als ich im September zum 25. Ordinationsjubiläum in einer Gesprächsrunde mit sieben anderen zusammensaß und wir uns über unsere Berufsbiografien austauschten, war ich der einzige mit der klassischen Berufsbiografie eines ehemaligen Theologiestudenten. In Potsdam wurden wir nun daran erinnert, dass es einstmals die Idee gab, weitere Berufsbilder neben der Gemeindepädagogik und noch andere Zugänge zum ordinierten Amt zu entwickeln. Die Überlegungen damals gingen viel weiter und die Frage steht, ob wir auch aus diesem Erbe etwas machen, was für unsere Zukunft von Bedeutung sein kann, neu die Gemeinschaft der verschiedenen Dienste zu denken?

4. Neun Fragen an unsere Zukunft

Gerade einmal knapp 100 Tage bin ich im Amt. In diesen ersten Wochen habe ich vor allem miterlebt, zugehört, hingeschaut, nachgefragt. Ich habe Vieles wahrgenommen. Und ich habe auch bereits viel über das Wahrgenommene nachgedacht. Aus diesem Nachdenken sind mir Fragen entstanden, die ich Ihnen zum Schluss meines Berichtes zur Verfügung stellen möchte. Fragen, von denen ich denke, dass wir sie klären müssen.

Es sind neun Wie-Fragen. Das heißt, ich frage nicht Ob und Warum, sondern ich frage gleich nach dem Wie. Wie können wir diese Dinge angehen:

- Wie bleiben wir bei sinkenden Ressourcen in der Fläche präsent? Es kann nicht unser Ziel sein, uns auf Städte oder auf urbane Räume zu konzentrieren. Allein die Tatsache, dass überall im Lande unsere Zeichen stehen, die Kirchengebäude, stellt uns diese Aufgabe.
- Wie können wir die Resonanzen und die Beziehungen zur Kirche erhöhen? Wir wissen aus verschiedenen Studien, dass die Bindungen traditioneller Art weniger werden. Das ist eine Herausforderung für unsere Arbeit.
- 3. Wie können wir Kräfte und Energieverlust mindern, die jede Strukturreform größeren Ausmaßes kostet? Wir haben in den letzten zehn Jahren versucht, für die gemeinsame Kirche erst einmal wenig strukturell zu verändern. Wir haben keine Kirchenkreise zusammengelegt, wir haben lange Zeit kaum Strukturveränderungen umgesetzt. Aber es ist deutlich, dass wir an manchen Stellen weiter gehen müssen und dass es gut ist, hierin nicht unsere kleiner werdenden Kräfte zu verbrauchen.
- 4. Wie können wir unsere Berufsanfänger, also die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst davor bewahren, in den stets abzubauenden Strukturen zu verbrennen bzw. frustriert zu werden? Für uns ist es wichtig, das Potenzial unserer jun-

- gen Leute zu heben, Kirche neu zu denken und zu bauen und mit ihnen den Veränderungsprozess zu beginnen. Wir wollen eine attraktive Kirche bleiben auch angesichts des bevorstehenden Pfarrerinnen- und Pfarrermangels.
- 5. Wie können wir Freiräume für Innovation und Mission in unsere Strukturen implementieren? Das Projekt "Erprobungsräume" ist ein starkes Projekt. Die Aufbrüche, die wir dort erleben, geschehen zum Teil außerhalb unserer Strukturen. Was wird, wenn das Projekt ausläuft? Gibt es Ideen, wie die Erprobungsräume in den Strukturen eine deutlichere Verankerung als bisher erhalten?
- 6. Wie können wir Freude und Selbstwirksamkeit im Hauptund im Ehrenamt, im Besonderen im Verkündigungsdienst stärken? So dass man das Gefühl hat: Meine Kirche braucht mich, ich kann in ihr etwas bewegen und es ist sinnvoll und macht Freude. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu viel aber zu Vieles arbeiten, kann ein Lösungsweg in der Spezialisierung des Pfarramtes liegen.
- Wie können wir unsere Traditionen aus DDR-Zeiten sowohl was den konziliaren Prozess anbelangt als auch die Gemeinschaft der Dienste – für unseren gegenwärtigen und zukünftigen Weg fruchtbar machen? Wir stehen vor einer großen Transformation in allen Bereichen.
- 8. Wie sehen die nächsten Schritte aus in der Ökumene, im christlich-jüdischen Miteinander, im interreligiösen Dialog?
- 9. Wie finden wir zu passenden Worten und angemessenem Handeln in Zeiten vergifteter Herzen, auf dass sie rein werden? So, dass wir die Botschaft Jesu von Nächstenliebe und Menschenfreundlichkeit – die einer jeden und einem jeden gilt unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Stand ... – rein verkündigen und zugleich jene nicht verlieren, die von Ängsten und Befürchtungen geleitet für populistisches Denken anfällig sind?

Neun Fragen. Auf diese neun Fragen gibt es mehr als neun Antworten. Die eine oder andere liegt bereits parat. Manche ist noch ganz offen. Neun Fragen. Ich verstehe mein Amt als Landesbischof nicht so, dass ich Ihnen diese Antworten geben könnte oder gar müsste. Ich sehe eine meiner Aufgaben im Amt des Landesbischofs darin, Themen ins Gespräch zu bringen, gegebenenfalls auch unbequeme, Sie zum Diskurs einzuladen, um gemeinsam nach Antworten zu suchen und um der Einheit der Kirche willen die Vielfalt zu wagen. Dazu mögen diese Fragen ein erster Aufschlag sein. Einzig eine erste Idee möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Ich habe das auch bereits an der einen oder anderen Stelle gesagt: Ich bin fest davon überzeugt, dass wir wieder stärker eine seelsorgerische und besuchende Kirche werden müssen. Ich meine, das Amt des Seelsorgers/der Seelsorgerin als Pastorin und Pastor braucht eine neue Wertschätzung. Es gilt, die Seelsorge als Muttersprache der Kirche wieder neu zu entdecken und als Grundstruktur des Pfarramtes stark zu machen und damit Resonanz zu erzeugen in unserer Welt. Wir müssen auf eine individuelle Welt mit individuellen Schritten reagieren. Besuch und Seelsorge gehen den Einzelnen nach, fragen nach seinem geistlichen Weg und helfen in Gespräch, Gebet und Beichte, die Herzen zu erleichtern und rein zu machen. Selig sind die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen. Dazu einzuladen und nach den eigenen Wegen der Gottesschau zu fragen hat Verheißung.

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)

Vom 30. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 269 435 351 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf je 263 876 453 Euro festgestellt.
- (2) Verbindliche Anlagen zum Haushaltsplan sind
- 1. der Stellenplan
- die Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan
- die Übersichten über die Budgets und die Personalkostenpauschalen.

§ 2 Plansumme 2020

(1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2020 beträgt 207 500 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet:

0		
1.	Kirchensteueraufkommen (netto)	106 450 000 Euro
2.	Zahlungen im Rahmen des Clearing-	
	verfahrens	12 500 000 Euro
3.	Finanzausgleich der Evangelischen	
	Kirche in Deutschland	52 300 000 Euro
4.	Staatsleistungen	44 200 000 Euro
5.	Zuführung zur Clearingrückstellung	-7 950 000 Euro
(2)	Von der Plansumme erhalten Anteile:	
1.	die Kirchengemeinden	42 545 839 Euro
2.	die Kirchenkreise	86 996 890 Euro
3.	die Landeskirche	75 737 271 Euro

2 220 000 Euro

3 272 913 Euro

- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
- 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus

a) dem Gemeindeanteil für den
 Verkündigungsdienst
 b) dem Gemeindeanteil für allgemeine

Aufgaben 18 200 000 Euro

 den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds

4. die Arbeit für die Partnerkirchen

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

 den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst
 40 105 624 Euro

- den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben
 den Verwaltungsanteil
 den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise
 die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile
 13 000 000 Euro
 14 189 543 Euro
 5 000 000 Euro
 14 701 723 Euro
- (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:

. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen 3 974 983 Euro

 den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand
 3

and Wartestand 33 471 163 Euro

den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.

38 291 125 Euro

§ 3 Plansumme 2021

(1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2021 beträgt 205 200 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet:

1.	Kirchensteueraufkommen (netto)	104 945 000 Euro
2.	Zahlungen im Rahmen des Clearing-	
	verfahrens	12 500 000 Euro
3.	Finanzausgleich der Evangelischen	
	Kirche in Deutschland	51 000 000 Euro
4.	Staatsleistungen	44 600 000 Euro
5.	Zuführung zur Clearingrückstellung	-7 845 000 Euro
(2)	Van der Dlengumme erhelten Antaile	

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile:

1.	die Kirchengemeinden	44 282 413 Euro
2.	die Kirchenkreise	90 687 238 Euro
3.	die Landeskirche	68 038 349 Euro
4.	die Arbeit für die Partnerkirchen	2 192 000 Euro

- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
- 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus

a) dem Gemeindeanteil für den
Verkündigungsdienst
22 009 500 Euro
b) dem Gemeindeanteil für allgemeine
Aufgaben
19 000 000 Euro

2. den Anteil zur Aufstockung des

Baulastfonds 3 272 913 Euro

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst
 den Kreisanteil für allgemeine
 Aufgaben
 3. den Verwaltungsanteil
 43 278 088 Euro

 den Verwaltungsanteil
 den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise
 die weiteren kirchenkreisübergreifenden
 Anteile
 14 268 077 Euro

(5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:

 den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen
 den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand
 den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben
 den Landeskirchenanteil für allgemeine 41 936 968 Euro

§ 4 Festlegungen zum Finanzgesetz

- (1) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 207 500 000 Euro festgelegt.
- (2) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 90 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf 94 000 Euro festgelegt.
- (3) Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 2 000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt.
- (4) Abweichend von § 15 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2.1 Satz 3 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM wird der Anteil für die Zuweisung der Sachkosten mit Ausnahme für die Grundstücksverwaltung auf 13 Prozent festgelegt.

§ 5 Haus- und Straßensammlungen

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 werden in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen je zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 6 Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 14 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 7 Finanzbudgets

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden für den ordentlichen Haushalt Budgets ausgewiesen. § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet keine Anwendung.
- (2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung ihrer Budgets verantwortlich.
- (3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.
- (4) Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und damit die Budgethöhe entsprechend anzupassen und die Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Budgets zu bestimmen
- (5) Die Budgetrücklagen können über die geplanten Rücklagenentnahmen hinaus in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe in Anspruch genommen werden.

§ 8 Rücklagen und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.
- (2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 3 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungs-

dienst und die Partnerkirchen abweichend von § 5 Absatz 1 Finanzgesetz EKM zu 80 vom Hundert der Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert der Beihilferücklage zugeführt. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei den geplanten Rücklagenzuführungen an die Versorgungs- und Beihilferücklage im Verhältnis 80 zu 20 und nachrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

- (3) Kirchengesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und –entnahmen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.
- (4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, aus der Haushaltsstelle 9290.00.8620 außerplanmäßige und periodenfremde Ausgaben bis zur Höhe des Planansatzes zu leisten.

§ 9

Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften

- (1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.
- (2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen ist unzulässig.
- (3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 65 000 000 Euro und Kassenkredite bis zu einer Höhe von 10 000 000 Euro aufgenommen sowie Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind.
- (4) Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro übernommen werden.

§ 10 Clearingrückstellung

Abweichend von § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM erfolgt die Zuführung des überschüssigen Betrages zu 80 vom Hundert an die Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert .an die Beihilferücklage.

§ 11 Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes oder die von ihm mit der Entscheidung betraute Stelle der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Erfurt, den 27. November 2019 (7432:2020_2021)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Dieter Lomberg Landesbischof Präses Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zu den Haushaltsplänen 2020 und 2021 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2020/2021

1. Deckungsvermerke

- 1.1 Innerhalb
 - a) eines Budgets und
- b) einer Gliederung, die keinem Budget zugeordnet ist besteht jeweils zwischen Personal- und Sachausgaben gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit¹. Personalausgaben umfassen alle Ansätze der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46 und der Untergruppe 691; Sachausgaben alle Ansätze der Hauptgruppen 4 bis 9 mit Ausnahme der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschn¹itte 43, 44, 46 und der Untergruppe 691.
- 1.2 Innerhalb der Gliederung 6141 sind die Personal- und Sachkosten jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 Innerhalb des Sachbuchteils Liegenschaften sind die Gliederungen gegenseitig deckungsfähig.

2. Rücklagen und Rückstellungen

- 2.1 Ein sich ergebender Überschuss in der Gliederung 9500 (Versorgung) ist vor dem Jahresabschluss der Versorgungsrücklage der EKM zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist vor dem Jahresabschluss durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.
- 2.2 Personalminderausgaben sind der Personalkostenrücklage zuzuführen. Personalmehrausgaben, die
 - a) auf gesetzlicher oder auf einer Arbeitsrechtsregelung beruhen,
 - b) durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen,
 - c) für Krankheitsvertretungen für in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitarbeitende,
 - d) durch die befristete Besetzung von Stellen während der Mutterschutzfristen, eines Beschäftigungsverbotes oder der Elternzeit des Stelleninhabers oder
 - e) für die Langzeitkonten entstehen, werden durch eine Entnahme aus der Personalkostenrücklage ausgeglichen.

Aus der Personalkostenrücklage sind darüber hinaus Ausgaben zur Finanzierung von Altersteilzeitmodellen und Sozialplänen sowie vergleichbaren Einzelleistungen zu finanzieren.

- 2.3 Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, werden dieser vor dem Jahresabschluss zugeführt:
 - a) die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Sachkosten,
- Anlage 1 zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz HKRG:
 - 20. Deckungsfähigkeit:
 - a) echte Deckungsfähigkeit: Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,
 - b) unechte Deckungsfähigkeit: Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

b) abweichend von Nummer 2.2 Satz 1 die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Personalkosten, die durch Vakanzen von mehr als sechs Monaten entstanden sind. Befristete Stellenreduzierungen sind keine Vakanzen im Sinne des Satzes 1.

Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen sind in der Budgetrücklage zu 50 vom Hundert für diese zweckgebunden. Über die Verwendung der Budgetrücklage entscheidet der Budgetverantwortliche; für den zweckgebundenen Teil der Budgetrücklage für nachgeordnete Einrichtungen entscheidet der Budgetverantwortliche im Einvernehmen mit dessen Leiter. Die Budgetrücklagen sind insbesondere zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets zu verwenden. Sie werden in der Übersicht über das Vermögen ausgewiesen und verzinst.

- 2.4 Ein sich ergebender Fehlbetrag innerhalb eines Budgets ist vor dem Jahresabschluss durch Entnahme aus der Budgetrücklage auszugleichen. Soweit Fehlbeträge nicht durch Entnahme aus der Budgetrücklage ausgeglichen werden können, sind sie in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahmen aus der Budgetrücklage gedeckt werden.
- 2.5 Aus den einzelnen Budgetrücklagen kann eine gemeinsame Budgetrücklage gebildet werden. Über die Zuführung und Verwendung entscheiden die Budgetverantwortlichen.
- 2.6 Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen für den Eigenbetrieb der Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschlandwerden durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode bewilligt. Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen bis zur Höhe von insgesamt 100 000 Euro jährlich durch das Landeskirchenamt bewilligt werden. Die jeweilige Finanzierung erfolgt jeweils durch Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage für Tagungshäuser.
- 2.7 Rücklagen und Rückstellungen werden verzinst. Die Zinsen für die Versorgungsrückstellung fließen dabei der Versorgungsrücklage zu.
- 2.8 Rücklagenentnahmen gemäß der Nummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.6 oder 2.8 sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

3. Umlagen

3.1 Versorgung und Beihilfe

Zur Deckung der Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt oder Versorgungsbeiträge an andere Landeskirchen sowie der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern gemäß § 21 Absatz 3 Finanzgesetz EKM jeweils eine Umlage erhoben.

3.1.1 Versorgung

Die Versorgungsumlage wird im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 30 480 Euro je VbE und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 33 360 Euro erhoben und an den Sonderhaushalt "Ruhegehaltskasse und Versorgungsumlagen" abgeführt. Ein sich ergebender Überschuss dieses Sonderhaushaltes ist der Versorgungsrücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

3.1.2 Beihilfen

Für privatversicherte Beihilfeberechtigte wird in den Haushaltsjahren 2020 und 2021eine pauschale Beihilfeumlage in Höhe von jeweils 4 200 Euro erhoben und an den Sonderhaushalt "Beihilfen und Beihilfeumlagen" abgeführt. Ein sich ergebender Überschuss dieses Sonderhaushaltes ist der Beihilferücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch eine Entnahme aus der Beihilferücklage auszugleichen.

3.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung

Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von selbst genutzten Verwaltungsgebäuden im Besitz der Landeskirche wird eine Umlage in Höhe von monatlich 7 Euro/m² an den Sachbuchteil Liegenschaften abgeführt. Aus den Überschüssen ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Ist im Einzelfall die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage der Höhe nach genau festgelegt, kann die Umlage entsprechend angepasst werden. Für sonstige Gebäude kann eine abweichende Umlage festgesetzt werden.

3.3 ZGASt-Umlage (Fallpreispauschale)

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abrechnung der Personalfälle durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird von den Anstellungsträgern eine Umlage in Höhe von 6 Euro je Personalfall pro Monat erhoben.

4. Übertragbarkeit

Haushaltsmittel können durch den Finanzdezernenten für übertragbar erklärt werden, wenn dies die sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Mittel aus Fonds, zweckgebundene Spenden, Kollekten und Fördermittel sowie für jahresübergreifende Projekte sind übertragbar. § 31 Absatz 1 Satz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet insoweit keine Anwendung. Geplante Ansätze für bauinvestive Maßnahmen in den Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM (vgl. Nr. 2.6) werden für maximal ein Jahr übertragen.

5. Bewirtschafter

Das Kollegium legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze fest. Das Finanzdezernat legt die Bewirtschafter fest.

6. Stellenplan

Die Vermerke im Stellenplan sind verbindlich. KW-Vermerke für befristet eingerichtete Stellen verschieben sich um die Anzahl der Monate, die die Stelle nicht besetzt werden konnte, sofern die Finanzierung gesichert ist, höchstens jedoch um 10 Monate.

7. Haushaltsteil "Fonds und Rücklagen"

Der Haushaltsteil "Fonds und Rücklagen" wird durch den Landeskirchenrat beschlossen.

${\bf 8.} \quad {\bf Personal kosten paus chalen}$

Innerhalb der Budgets werden die Personalkosten anhand von Personalkostenpauschalen abgerechnet, deren Höhe sich an der Eingruppierung bzw. Bewertung der jeweiligen Stelle im Stellenplan orientiert. Ausnahmen können durch das Kollegium beschlossen werden.

9. Verpflichtungsermächtigungen und Sperrvermerke

Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Gliederung 0270 – Orgelwesen

Davon dürfen fällig werden insgesamt 600 000 Euro
200 000 Euro
in 2022 200 000 Euro
in 2023 200 000 Euro
in 2024 200 000 Euro

Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden.

Sperrvermerk in Höhe von 1 500 000 Euro im Haushaltsplan 2021 in der Haushaltsstelle 7710 00 8410 (Rechnungsprüfungsamt) verbunden mit der Errichtung von bis zu 10 Stellen im gehobenen Dienst. Die Freigabe erfolgt durch den Landeskirchenrat nach Beschluss über ein Gesamtkonzept über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung in der EKM.

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Vom 30. November 2019

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezernentenwahlgesetz - DezWG) vom 19. März 2011 (ABI. S. 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABI. S. 206), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Landeskirchenrat" durch das Wort "Nominierungsausschuss" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) In Ausnahmefällen kann der Nominierungsausschuss die Ausschreibung beschränken oder von einer Ausschreibung ganz absehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. der Präses der Landessynode oder der von ihm benannte Stellvertreter (Artikel 59 Kirchenverfassung EKM), der Landesbischof oder der von ihm benannte Stellvertreter (Artikel 71 Kirchenverfassung EKM), zwei Mitglieder des Landeskirchenrates, der Präsident und ein weiterer Dezernent des Landeskirchenamtes; steht der Präsident selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter."
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Lässt sich der Präses der Landessynode vertreten, bestimmt der Nominierungsausschuss auch, wer den Vorsitz führt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2019 (1160-01)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Dieter Lomberg Landesbischof Präses

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

Vom 30. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABI. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 "Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und mit Rundschreiben des Diakonischen Werkes zu veröffentlichen."
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Satz 1 nach dem Wort "Entsendungsrechte" die Worte "nach § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 1" angefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "einem Monat" durch die Worte "drei Wochen" ersetzt und die Worte "bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters" werden gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird der Satz 1 gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "fünf" gestrichen.
- 3. In § 12 Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Hierzu gehören die Bekanntgabe von Anträgen und Verhandlungsergebnissen."
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird anstelle der Sätze 3 und 4 folgender Satz angefügt: "Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bleiben bis zur Neuwahl nach Satz 1 im Amt."
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: "(3) Ist sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende gehindert an der Sitzung teilzunehmen, übernimmt das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung"
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:
 - "(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von längstens drei Wochen zu einer erneuten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung die Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 nicht gegeben, wird mit einer Frist von längstens drei Wochen zu einer dritten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. In dieser dritten Sitzung kann die Arbeitsrechtliche Kommission entscheiden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die anwesenden Mitglieder entscheiden abschließend über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Gleichzeitig haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die dem Beschluss bzw. den Beschlüssen nicht zugestimmt haben, die Möglichkeit nach § 15 Absatz 4 den Schlichtungsausschuss anzurufen. Auf diese Verfahrensregelungen ist in der Einladung hinzuweisen."
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt: "Dies gilt nicht für Beschlüsse, die im Verfahren § 13 Absatz 5 Satz 2 bis 6 zustande kommen."
- f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und nach dem Wort "Protokoll" werden die Worte "von der Geschäftsführung der Kommission" eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.
- Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10 und die folgenden Sätze werden angefügt: "Der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil. Er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein."
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "kann" die Worte "nur zu Protokoll in dieser Sitzung" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 "Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von sechs Wochen abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder in einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und nur zu Protokoll in dieser Sitzung den Schlichtungsausschuss anrufen."
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: "(4) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im Verfahren gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 bis 5 zustande gekommen sind, kann der Schlichtungsausschuss gemäß § 13 Absatz 5 Satz 6 nur zu

Protokoll in dieser Sitzung mit den Stimmen von vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden."

- 6. § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. im Fall der Anrufung gegen Beschlüsse, die im Verfahren gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 bis 6 zustande gekommen sind (§ 15 Absatz 4),"
- 7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - "(2) Ein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn er nicht in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt wurde.
 - (3) Ein unzulässiger Antrag ist vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Gleiches gilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragstellung schriftlich unter hinreichender Darlegung des Sachverhaltes begründet wurde oder der Antrag Gegenstände betrifft die außerhalb der Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegen."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.
 - Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Der Schlichtungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Für das Verfahren gilt § 13 Absatz 7 entsprechend."
 - d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Wird der Schlichtungsausschuss gegen Beschlüsse, die gemäß § 13 Absatz 5 zustande gekommen sind (§ 15 Absatz 4), angerufen, soll die Sitzung, in der dieses Thema beraten wird, spätestens vier Wochen nach Eingang der Anrufung des Ausschusses stattfinden. In diesem Verfahren kann der Schlichtungsausschuss keine eigenen, die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzenden Beschlüsse fassen. Er kann allenfalls die angefochtenen Beschlüsse aufheben und zur weiteren Verhandlung in die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen, wenn diese grob unbillig sind."
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 7 und nach den Worten "sie ersetzen" wird das Wort "grundsätzlich" eingefügt.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 9 und folgender Satz wird angefügt:
 - "Für die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses gilt § 13 Absatz 9 Satz 3 entsprechend."
 - g) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 - "(8) Der Schlichtungsausschuss kann auch beschließen, dass einzelne Verhandlungsgegenstände zur weiteren Verhandlung in die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverwiesen werden."
 - h) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 10.
- 8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2, 4 und 5 werden gestrichen:
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2
 - c) Nach dem neuen Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Hat die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Ablauf der Amtszeit am 30. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 nicht zu einer

Neukonstituierung geführt, so gilt dieses Verfahren als beendet. Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission kann im Anschluss nach den Regelungen dieses Gesetzes erneut das Verfahren der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission einleiten. Hierzu veröffentlicht sie unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens nach Satz 1 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Amtszeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2023. Für die Bestimmung der Fristen zur Benennung von Dienstnehmervertretern nach §7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 tritt an die Stelle des Ablaufes der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ablauf des sechsten Kalendermonats nach der Veröffentlichung gemäß Satz 3."

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2019 (4701)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Dieter Lomberg Landesbischof Präses

Ordnung für den Beirat für den christlich-muslimischen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 28. Mai 2019

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) folgende Ordnung für den Beirat für den christlich-muslimischen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

§1 Allgemeines

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des interreligiösen Dialogs wird in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ein Beirat für den christlich-muslimischen Dialog berufen.

§ 2 Aufgaben und Inhalte

(1) Der Beirat berät das Landeskirchenamt in Angelegenhei-

ten des christlich-muslimischen Dialogs und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Grundsätze des christlich-muslimischen Dialogs zu beraten
- die Umsetzung des christlich-muslimischen Dialogs und Begegnungen mit Vertretern muslimischer Gemeinden zu fördern und sich gegebenenfalls an der Durchführung zu beteiligen.
- Anregungen für die entsprechende Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu geben.
- Aus- und Weiterbildungsangebote anzuregen und zu organisieren.
- die Vernetzung lokaler oder regionaler Gruppen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu unterstützen.
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragestellungen des Zusammenlebens und der Integration zu beraten und gegebenenfalls Materialien für die EKM zu erstellen.

§ 3 Beauftragung

- (1) Der Beirat für den christlich-muslimischen Dialog wird vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen.
- (2) Dem Beirat gehören an:
- Die/der Beauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für den interreligiösen Dialog,
- bis zu sieben weitere Mitglieder aus verschiedenen Regionen der EKM.
- (3) Der Berufungszeitraum der Beiratsmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der/dem Beauftragten für den interreligiösen Dialog in der EKM.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Beirat trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Beirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (7) Die Finanzierung der Arbeit erfolgt aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen der Ordnung beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

Erfurt, den 28. Mai 2019 (2322)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKM-VwV-BeamtVG)

Vom 3. Dezember 2019

- I. Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM (KVerfEKM) und § 8 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) die folgende Kirchliche Verwaltungsvorschrift zur Anwendung auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse der EKM beschlossen:
- II. Versorgungsbezüge nach dem BVG-EKD werden unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. Februar 2018 (veröffentlicht am 3. April 2018 im GMBl. 2018, S. 98 – nachstehend aktuelle VwV genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet und gewährt. Die Evangelische Ruhegehaltskasse ist berechtigt, ohne weitere Rückfrage nach dieser Kirchlichen Verwaltungsvorschrift zu verfahren.
- III. Soweit sich das Verwaltungshandeln nach dem 4. April 2018 weiterhin nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 3. November 1980 (GMBl. S. 742) gerichtet hat, sind Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2020 bestandskräftig sind, nicht abzuändern. Entscheidungen umfassen auch Definitionen und Berechnungsarten. Diese gelten fort, wenn Änderungsberechnungen ausgefertigt werden müssen (z. B. bei Ruhensberechnungen nach §§ 53ff. BeamtVG). Sie ändern sich nach Maßgabe der aktuellen VwV, wenn für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger ein Sachverhalt eintritt, der eine grundlegend neue Entscheidung erfordert. Diese Übergangsregelung betrifft insbesondere die folgenden Teilziffern der aktuellen VwV:

18.1.3.2	50.3.2.1	54.1.1.4
18.1.3.3	53.5.2.2	54.1.1.5
22.1.1.3	53.7.1.2, soweit	54.2.1.7
22.1.1.5	die TZ nicht	
22.1.1.6	ausgeschlossen ist	55.2.1.7
22.1.1.7	53.7.1.3	
50.3.1.2	54.1.1.1	61.2.1.3

Die aktuellen VwV sind unter Beachtung des § 3 BVG-EKD in Verbindung mit § 4 BVG-EKD anzuwenden. Das bedeutet insbesondere:

- Kirchlicher Dienst ist wie öffentlicher Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes zu behandeln (§ 3 BVG-EKD).
- Der außerkirchliche öffentliche Dienst ist wie kirchlicher Dienst zu behandeln, soweit im BVG-EKD nicht etwas anderes geregelt ist, z. B. in § 28 Absatz 1 BVG-EKD zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten.
- Kirchliche Kassen und öffentliche Kassen sind beide als öffentliche Kassen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu behandeln.
- Leistungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen gelten als Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

5.	Die Rücksichtnahme auf § 3 BVG-EKD betrifft insbeson-
	dere folgende Einzelbestimmungen der aktuellen VwV
	zum Beamtenversorgungsgesetz:

6.1.1.1	53.7.2.1	55.1.2.2
6.1.2.4	53.8.1.2	55.1.2.3
10.0.1.6	53.8.2.1	55.1.2.4
11.0.1.6	54.1.1.4	
11.0.1.8	54.1.1.5	

- IV. Anstelle der in den aktuellen VwV des Bundes zum BeamtVG in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind aufgrund von § 2 Absatz 3 BVG-EKD die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfDG-EKD) und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG-EKD) sowie der Ausführungsgesetze zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden. Anstelle der in den aktuellen VwV in Bezug genommenen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind aufgrund von § 5 BVG-EKD die entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) anzuwenden.
- V. Zu einzelnen Bestimmungen der aktuellen VwV des Bundes gelten mit Wirkung ab 1. Januar 2020 die folgenden Besonderheiten bzw. Abweichungen.
- Zu 5.5.1.1 Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen, wenn eine abweichende Zusicherung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 BVG-EKD vorliegt.
- **Zu 6.1.2.8** Für Beurlaubungen, die am 1. Januar 2020 bereits beendet waren, können ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt werden
- Zu 6.1.2.10 Die Teilziffer findet keine Anwendung. Kirchen erteilen keine Gewährleistungsbescheide. Die in der EKM erteilten Gewährleistungsbescheide umfassen die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der EKM zugesichert worden ist.
- Zu 6.1.2.13 Die Teilziffer findet auf Fälle des § 16 BVG-EKD keine Anwendung, ebenso wenn die Beurlaubung für ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchennahen Bereich genehmigt wird
- Zu 6.1.2.16 Die Teilziffer findet keine Anwendung bei Beurlaubungen zur privatrechtlichen Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich, z. B. Diakonie. Beurlaubungen zur Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis dienen kirchlichen Belangen und kirchlichen Interessen. In diesen Fällen soll die Beurlaubung ruhegehaltfähig sein, auch wenn aus dem Arbeitsverhältnis eine (weitere) Alterssicherung erworben wird. Bei Beurlaubungen ins Ausland ist sie indessen anzuwenden.
- Zu 6.1.2.19 Die Teilziffer findet keine Anwendung.
 Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen durch § 16 Absatz 5 und 6 BVG-EKD und § 28 Absatz 3 BVG-EKD sowie Beschluss der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018.
 Aufgrund von § 28 Absatz 3 BVG-EKD gilt

der Ausschluss auch, wenn während der Beurlaubung ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht. Es gelten die kirchenrechtlichen Regelungen zur Erhebung eines Versorgungsbeitrages.

- Zu 6.2.2.23 Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen bei Beurlaubungen, bei denen eine Versorgungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018 abgeschlossen wird.
- Zu 6.1.2.24 Für Fälle, in denen während einer Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit im kirchlichen Bereich begründet wird, ist die Teilziffer aufgrund der vorrangigen Regelung des § 16 Absatz 4 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.
- Zu 12.1a.1.1 Die Anwendung der Teilziffern ist gemäß § 28
 bis 12.1a.2.1 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.
 Zu 12b.1 bis Die Anwendung zu § 12b BeamtVG ist durch
 12b.2.1.5 § 27 Satz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.
 Zu 46.1.1.1 Die Anwendung von Satz 2 dieser Teilziffer
 - ist durch § 50 Absatz 1 PfDG-EKD und § 36
 Absatz 1 KBG-EKD ausgeschlossen. Ein Anspruch gegen Schädiger ist an den Dienstherrn abzutreten.
- **Zu 49.10.1.5** Die Anwendung der Teilziffer ist teilweise ausgeschlossen, weil Teilziffer 12.1a.1.1 nach § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen ist.
- Zu 50.1.1.1 Die Anwendung dieser Teilziffer in Verbindung mit 40.4.1
 Bsp. 2 und dung mit den genannten Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz ist aufgrund von § 13
 BVG-EKD ausgeschlossen. Die Versorgungskassen und Gliedkirchen regeln die Überprüfung der Dienst- und Versorgungsbezüge
- **Zu 50a.8.1.6** Die Anwendung der Teilziffer ist gemäß § 32 Absatz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.

eigenständig.

- **Zu 53.5.2.2** Ruhegehaltfähige Zulagen nach gliedkirchlichem Recht sind beim Einkommensvergleich wie Amtszulagen zu behandeln.
- Zu 53.7.1.1 Fahrtkostenzuschüsse, die Ruhestandspfarrereinnen und Ruhestandspfarrer für Einzeloder Mehrfachfahrten oder für Fahrten in einem zeitlich bestimmten Zeitraum zu ihrem Dienstort erhalten, werden als Aufwandsentschädigung i. S. d. § 53 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG behandelt und gelten daher nicht als Einkommen i. S. d. § 53 BeamtVG.
- Zu 53.7.1.2 Die Anwendung der Teilziffer ist hinsichtlich Sach- und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst sowie Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu Direktversicherungen, Zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen oder –fonds ausgeschlossen aufgrund von § 32a BVG-
- Zu 53.7.2.3 Satz 4 der Teilziffer findet keine Anwendung.
 Zu 53.7.2.3 Satz 6 der Teilziffer findet keine Anwendung aufgrund von § 32a BVG-EKD
- **Zu 53.7.5.1** Die Anwendung von Satz 3 dieser Teilziffer ist ausgeschlossen aufgrund von § 32a BVG-EKD.
- Zu 55.4.1.2 Satz 2 und 3 der Teilziffer werden nicht angewendet.
- **Zu 59.1 bis** finden keine Anwendung, denn § 59 BeamtVG 59.2 wurde gemäß § 33 BVG-EKD ausgeschlossen.

Es gelten § 98 PfDG-EKD und § 77 KBG-EKD, da das Dienstverhältnis – anders als beim Staat – im Ruhestand fortdauert.

Zu 61.2.1.3 Unter "Lebensbedarf" wird auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf verstanden.

Zu 61.2.1.4 Die Teilziffer wird abweichend so angewandt, dass die auf der Behinderung beruhende Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, auch durch fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden kann. Auch das für das Kindergeld erstellte Gutachten kann herangezogen werden.

VI. Die Anwendung der Teilziffern 6.1.3.1 und 6.1.3.2 ist ausgeschlossen soweit es sich um Zeiträume im Teildienst von Pfarrerehepaaren handelt, in denen der Teildienst nicht lediglich auf im eigenen Interesse der oder des Versorgungsberechtigten gestellten Antrags gewährt wurde, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat (§ 15 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM, AGBVG-EKM).

Dies gilt insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 18. November 2000 als Ehepaar neu in den Dienst der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übernommen wurden und denen auf der Grundlage des Beschlusses der 9. Tagung der VIII. Landessynode vom 21. November 1994 gemeinsam nicht mehr als 1,5 Pfarrstellen übertragen wurden.

VII. Diese Kirchliche Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2019 (4602:0003)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost – Berichtigung und Neubekanntmachung –

Die Bekanntgabe der Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 41/19 (ABI. 2019 S. 208) war fehlerhaft und wird aufgehoben. Nachfolgend wird die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABI. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABI. EKD S. 366), beschlossene Arbeitsrechtsregelung 41/19 neu bekanntgemacht.

Erfurt, den 1. September 2019 (4702-05)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i.A. Christian Vollbrecht Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 41/19 (KAVO EKD-Ost)

vom 1. Juli 2019

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABI. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABI. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 1. Juli 2019 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderung der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABI. EKD S. 106), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABI. EKD 2019 Seite 24), wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

Die in Satz 4 genannten Garantiebeträge "35,00 Euro" beziehungsweise "65,00 Euro" werden durch die Garantiebeträge "32,86 Euro" beziehungsweise "65,74 Euro" ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2019 Ar

Arbeitsrechtliche Kommission

Christian Vollbrecht (Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

 Kircheninspektorin Katja Wolff, 1. Dezember 2019, zur Kirchenoberinspektorin

Berufungen:

- ordinierter Gemeindepädagoge Christian Ehrhardt,
 1. September 2019, Berufung in das ordinierte Gemeindepädagogendienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Empfertshausen
- Pfarrerin Franziska Freiberg, 1. Oktober 2019,
 Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Dorndorf/Rhön
- Pfarrerin Dr. Gabriele Metzner, 1. November 2019, zur Superintendentin des Kirchenkreises Wittenberg bis zum 31. Oktober 2029
- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, erneute Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach für die Zeit vom 15. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020
- **Pfarrerin Christiane Kellner**, 1. Dezember 2019, erneute Berufung zur Superintendentin des Kirchenkreises Merseburg für die Dauer von zehn Jahren

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- ordinierte Gemeindepädagogin Rabea Reinhold,
 1. Oktober 2019, Flechtingen
- Pfarrer Dr. Markus Hille, 1. November 2019, Kindelbrück-Weißensee I
- Pfarrer Martin Schmelzer, 1. Dezember 2019, Halle, Trotha
- Pfarrer Jens Schmiedchen, 1. Januar 2020, Magdeburg, Kreuzgemeinde
- Pfarrer Andreas Wucher. 1. Januar 2020, Ilmenau I
- ordinierte Gemeindepädagogin Carolin Weber-Friedrich, 1. Januar 2020, Gemeindepädagogenstellen Erfurt Gispersleben und Erfurt Martini Luther
- Pfarrer Henry Jahn, 1. Januar 2020, Rennsteiggemeinde II
- Pfarrerin Martina Kraft, 1. Januar 2020, Leinatal, Waltershausen 1

Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogenstellen:

- ordinierte Gemeindepädagogin Karen Simon-Malue,
 1. Januar 2020, Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt bis zum
 31. Dezember 2025
- ordinierte Gemeindepädagogin Franziska Gräfenhain,
 1. Januar 2020, Kreispfarrstelle für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis Erfurt
- Pfarrer Martin Möslein, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Seelsorge in Senioren- und Pflegeheimen im Kirchenkreis Erfurt bis zum 30. Juni 2020
- Pfarrer Christian Beyer, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Gefangenenseelsorge im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch bis zum 30. September 2020
- Pfarrer Matthias Schröder, Verlängerung der Übertragung der Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Stendal bis zum 31. Juli 2022
- Pfarrerin Gabriele Sander, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Altenseelsorge im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz bis zum 31. Dezember 2022
- Pfarrer Johannes-Michael Bönecke, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Salzwedel bis zum 31. Juli 2023
- Pfarrerin Almuth Zeller, Verlängerung der Übertragung der III. Kreispfarrstelle für Religionsunterricht im Kirchenkreis Erfurt bis zum 31. Juli 2025
- Pfarrerin Ellen Hoffmann, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am
 Asklepios-Fachklinikum für Psychiatrie und Neurologie
 in Stadtroda im Kirchenkreis Eisenberg bis zum 30. September 2025
- **Pfarrerin Katja Vesting**, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Polizeiseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis bis zum 30. September 2025
- Pfarrer Matthias Krause, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Gefangenenseelsorge im Kirchenkreis Gotha bis zum 31. Dezember 2025
- Pfarrer Christian Rämisch, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau bis zum 31. Dezember 2025
- Pfarrer Klaus Zebe, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Stadtjugendarbeit im Kirchenkreis Erfurt bis zum 31. August 2026
- Pfarrerin Annette von Biela, Verlängerung der Übertragung der 2. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Salzwedel bis zum 30. September 2026

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- Pfarrer Dr. Matthias Rost, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Arbeitsstelle Gottesdienst im Gemeindedienst der EKM bis zum 31. Juli 2023
- Pfarrer Steffen Weusten, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Dozenten für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden am Pädagogisch-Theologischen Institut der EKM bis zum 31. Dezember 2025

Beauftragungen:

 Pfarrerin Claudia Neumann, Verlängerung des Predigtauftrages in den Kirchengemeinden Büschdorf und Reideburg vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2023

Beurlaubungen/Freistellungen:

Pfarrerin Barbara Reichert, Verlängerung der Beurlaubung im kirchlichen Interesse vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020

Versetzungen:

 Pfarrer Ralf-Dieter Euker, 1. November 2019, zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Ruhestand:

- Pfarrerin Dorothea Reiß, 28. Februar 2019
- Pfarrer Hans-Jürgen Günther, 30. Juni 2019
- Pfarrerin Gudrun Schlegel, 31. August 2019
- Pfarrerin Magdalena Seifert, 30. September 2019
- Pfarrerin Beate Stöckigt, 31. Oktober 2019
- **Pfarrerin Dr. Brigitte Seifert**, 31. Oktober 2019
- Pfarrer Wolfgang Stengel, 31. Oktober 2019
- Pfarrer Ulrich Prell, 30. November 2019
- Pfarrer Reinhard Kloß, 30. November 2019
- **Pfarrer Ingolf Rothe**, 31. Dezember 2019
- Pfarrer Reinhard Zimmermann, 31. Dezember 2019
- Pfarrer Horst Laube, 31. Dezember 2019

Heimgerufen wurden:

- Kirchenverwaltungsoberamtmann i. R. Gerd Zweigle, geboren am 9. November 1940 in Frankfurt (Oder), zuletzt im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, verstorben am 10. Juli 2019 in Eisenach
- Pfarrer i. R. Dieter Niemann, geboren am 27. September 1948 in Hakeborn, zuletzt in Horsmar, verstorben am 13. August 2019 in Bad Langensalza
- Pfarrer i. R. Klaus-Friedrich Sänger, geboren am 11. Mai 1936 in Halberstadt, zuletzt in Wernigerode, verstorben am 14. August 2019 in Wernigerode
- Pfarrer i. R. Roland Tschirschnitz, geboren am
 17. März 1931 in Nilbau, zuletzt in Leislau, verstorben am
 20. August 2019 in Blankenhain
- Pfarrer i. R. Hans-Peter Höck, geboren am 20. September 1929 in Hamburg, zuletzt in Bad Kösen, verstorben am 26. August 2019 in Zossen
- Pfarrerin i. R. Brunhilde Gallinat, geboren am 24. November 1939 in Weissberg, zuletzt in Mansfeld-Leimbach, verstorben am 30. August 2019 in Dessau-Roßlau
- Superintendent i. R. Eberhard Eichner, geboren am 28. Dezember 1919 in Seelow, zuletzt in Könnern, verstorben am 15. September 2019 in Halle/Saale
- Pfarrer i. R. Martin Gregor, geboren am 8. Juli 1931 in Seichau, zuletzt in Altbensdorf, verstorben am 30. September 2019 in Hansestadt Gardelegen/OT Wannefeld
- Oberkirchenrat i. R. Ludwig Große, geboren am 27. Februar 1933 in Zeutsch, zuletzt im Landeskirchenamt

- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Thüringen, verstorben am 3. Oktober 2019 in Bad Blankenburg
- Pfarrer i. R. Dieter Hirsch, geboren am 8. Dezember 1938 in Halle/Saale, zuletzt in Artern, verstorben am 5. Oktober 2019 in Halle/Saale
- Pfarrer i. R. Gottfried Treblin, geboren am 17. September 1922 in Breslau, zuletzt in Groß Germersleben, verstorben am 13. Oktober 2019 in Halberstadt
- Pfarrer i. R. Gerhard Raschke, geboren am 17. September 1930 in Frankfurt (Oder), zuletzt in Langenweddingen, verstorben am 22. Oktober 2019 in Magdeburg
- Pfarrer i. R. Peter Bechmann, geboren am 3. Juli 1939 in Weimar, zuletzt in Camburg, verstorben am 4. November 2019
- Pfarrer i. R. Hanfried Victor, geboren am 6. Juni 1950 in Eisenach, zuletzt Schulbeauftragter für die Schulamtsbereiche West- und Nordthürigen, verstorben am 28. November 2019 in Bad Tabarz

Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Römer 14,8

Erfurt, den 12. Dezember 2019 (4002)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Michael Lehmann Oberkirchenrat

Im Kirchenjahr 2018/2019 wurden heimgerufen:



Pfarrerinnen/Pastorinnen/Pfarrer/Kirchenbeamte:

- **Pfarrer i. R. Rudolf Rüther**, geboren am 30. Juli 1929 in Brandenburg an der Havel, zuletzt in Nordhausen, verstorben am 28. Oktober 2018 in Harztor
- Pfarrer i. R. Siegfried Zander, geboren am 8. November 1929 in Heydekrug/Memel, zuletzt in Oberweißbach, verstorben am 27. November 2018 in Neuhaus am Rennweg
- Pfarrer i. R. Martin Wichmann, geboren am 2. Dezember 1936 in Ruhla, zuletzt in Schlotheim, verstorben am 18. Dezember 2018 in Erfurt
- Pfarrer i. R. Heinz-Peter Pohl, geboren am 19. Januar 1941 in Heydebreck, zuletzt in Königshofen, verstorben am 25. Januar 2019 in Eisenberg
- Pfarrer i. R. Dieter Besser, geboren am 25. Mai 1934 in Zeitz, zuletzt Provinzialpfarrer für den propsteikatechetsichen Dienst für den Propstsprengel Kurkreis-Wittenberg, verstorben am 7. Februar 2019 in Coswig
- Pfarrer i. R. Dieter Chlopik, geboren am 7. Juni 1951 in Römhild, zuletzt Pfarrer in Wiehe, verstorben am 18. Februar 2019 in Flachslanden
- Oberkonsistorialrat i. R. Wilhelm Bischoff, geboren am 5. August 1930 in Schmersan, zuletzt im Konsistorium in Magdeburg, verstorben am 23. Februar 2019 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Günter Wilhelm**, geboren am 15. Februar 1966 in Zwickau, zuletzt in Zschepplin, verstorben am 24. Februar 2019 in Lutherstadt Eisleben
- Pfarrer i. R. Joachim Hoffmann, geboren am
 19. September 1948 in Bad Liebenwerda, zuletzt in der

- Pfarrstelle I St. Michael Magdeburg, verstorben am 4. Oktober 2018 in Potsdam
- Pfarrerin i. R. Eveline Grubert, geboren am 7. Juni 1931 in Berlin, zuletzt in Röblingen, verstorben am 10. Dezember 2018 in Halle
- Pfarrer i. R. Christoph Neumann, geboren am 15. März 1950 in Potsdam, zuletzt in Kalbe/Milde, verstorben am 15. Dezember 2018 in Kalbe/OT Kakerbeck
- Pfarrer i. R. Dr. Klaus-Peter Köppen, geboren am 10. August 1929 in Genthin, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 30. Dezember 2018 in Tangermünde
- Superintendent i. R. Manfred Geue, geboren am
 November 1937 in Büschdorf, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Petersberg, verstorben am 8. Januar 2019 in Hansestadt Stendal
- Propst i. R. Heinrich Hamel, geboren am 5. Juli 1940 in Halle, zuletzt in der Schlosskirchengemeinde in Wittenberg, Kirchenkreis Wittenberg, verstorben am 28. Januar 2019 in Wernigerode
- Pfarrer i. R. Manfred Herrmann, geboren am 11. Mai 1950 in Breitenworbis, zuletzt in Groß Garz, verstorben am 20. Februar 2019 in Zehrental/OT Groß Garz
- Pfarrer i. R. Paul-Leo Goers, geboren am 28. April 1927 in Hammerstein (Czarne, Polen), zuletzt in Rogätz, verstorben am 25. April 2019 in Rogätz
- Konsistorialamtsrat i. R. Heinz Böttcher, geboren am 8. Juli 1927 in Calbe (Saale), zuletzt Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, verstorben am 24. Mai 2019 in Magdeburg
- Pfarrer i. R. Lothar Wengler, geboren am 21. Juli 1937 in Breslau, zuletzt in Wahrenbrück, verstorben am 31. Mai 2019 in Torgau
- Pfarrer i. R. Martin Hoffmann, geboren am 14. Oktober 1938 in Ebersdorf, zuletzt in Meiningen, verstorben am 14. Juni 2019 in Meiningen
- Pfarrer i. R. Ludwig Krautwurst, geboren am 20. Juni 1933 in Oberlind, zuletzt in Maua und Göschwitz, verstorben am 4. Juli 2019 in Jena
- Pfarrer i. R. Albrecht Menard, geboren am 24. März 1927 in Schneidemühl (Polen), zuletzt in Etzleben, verstorben am 5. Juli 2019 in Habichtswald
- Superintendent i. R. Edgar von Thaler, geboren am 8. Februar 1927 in Hamburg, zuletzt in Eisenberg, verstorben am 23. August 2019 in Eisenberg
- Kirchenverwaltungsoberamtmann i. R. Gerd Zweigle, geboren am 9. November 1940 in Frankfurt (Oder), zuletzt im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, verstorben am 10. Juli 2019 in Eisenach
- Pfarrer i. R. Dieter Niemann, geboren am 27. September 1948 in Hakeborn, zuletzt in Horsmar, verstorben am 13. August 2019 in Bad Langensalza
- Pfarrer i. R. Klaus-Friedrich Sänger, geboren am 11. Mai 1936 in Halberstadt, zuletzt in Wernigerode, verstorben am 14. August 2019 in Wernigerode
- Pfarrer i. R. Roland Tschirschnitz, geboren am
 17. März 1931 in Nilbau, zuletzt in Leislau, verstorben am
 20. August 2019 in Blankenhain
- Pfarrer i. R. Hans-Peter Höck, geboren am 20. September 1929 in Hamburg, zuletzt in Bad Kösen, verstorben am 26. August 2019 in Zossen
- Pfarrerin i. R. Brunhilde Gallinat, geboren am 24. November 1939 in Weissberg, zuletzt in Mansfeld-Leimbach, verstorben am 30. August 2019 in Dessau-Roßlau
- Superintendent i. R. Eberhard Eichner, geboren am 28. Dezember 1919 in Seelow, zuletzt in Könnern, verstorben am 15. September 2019 in Halle/Saale

- Pfarrer i. R. Martin Gregor, geboren am 8. Juli 1931 in Seichau, zuletzt in Altbensdorf, verstorben am 30. September 2019 in Hansestadt Gardelegen/OT Wannefeld
- Oberkirchenrat i. R. Ludwig Große, geboren am 27. Februar 1933 in Zeutsch, zuletzt im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Thüringen, verstorben am 3. Oktober 2019 in Bad Blankenburg
- Pfarrer i. R. Dieter Hirsch, geboren am 8. Dezember 1938 in Halle/Saale, zuletzt in Artern, verstorben am 5. Oktober 2019 in Halle/Saale
- Pfarrer i. R. Gottfried Treblin, geboren am 17. September 1922 in Breslau, zuletzt in Groß Germersleben, verstorben am 13. Oktober 2019 in Halberstadt
- Pfarrer i. R. Gerhard Raschke, geboren am 17. September 1930 in Frankfurt (Oder), zuletzt in Langenweddingen, verstorben am 22. Oktober 2019 in Magdeburg
- Pfarrer i. R. Peter Bechmann, geboren am 3. Juli 1939 in Weimar, zuletzt in Camburg, verstorben am 4. November 2019
- Pfarrer i. R. Hanfried Victor, geboren am 6. Juni 1950 in Eisenach, zuletzt Schulbeauftragter für die Schulamtsbereiche West- und Nordthürigen, verstorben am 28. November 2019 in Bad Tabarz

"Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber.

Leben wir, so leben wir dem Herrn;

sterben wir, so sterben wir dem Herrn.

Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.

Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig
geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei."

Römer 14, 7-9

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerberinnen und Bewerber der Evangelischen Landes-

kirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (https://www.ekmd.de/service/stellenangebote).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

- 1. Pfarrstelle Langula
- 2. Pfarrstelle Schlossvippach-Udestedt
- 3. Pfarrstelle Schönhausen
- 4. Pfarrstelle Trockenborn
- 5. Pfarrstelle Weferlingen
- 6. Pfarrstelle Zella-Mehlis
- 7. Pfarrstelle Evangelische Stadtgemeinde Stendal

II. Kreispfarrstellen

- Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Meiningen und Weiterbildung von Gemeindekirchenräten
- Kreispfarrstelle für Seelsorge in den Senioren- und Pflegeheimen im Bereich des Kirchenkreises Erfurt in Verbindung mit 25 Prozent pastoralem Dienst in der Andreasgemeinde Erfurt

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

- landeskirchliche Pfarrstelle für die regionale Studienleitung für die Vikarinnenausbildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche Anhalts
- landeskirchliche Stelle einer Referentin/eines Referenten (m/w/d) für Partnerschaftsarbeit/ökumenisches Lernen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Langula

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt Kirchenkreis: Mühlhausen Stellenumfang: 100 Prozent Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: 1 411
Dienstsitz: Langula
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und

Pfarrer (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Kammerforst, Langula und Oppershausen liegen in der Vogtei bzw. am Nationalpark Hainich in der Mitte Deutschlands. Verkehrsmäßig ist die Region gut über das Dreieck Eisenach-Mühlhausen-Bad Langensalza über die Autobahn A 4, aber auch über die Autobahn A 38 zu erreichen. Durch das Weltnaturerbe Nationalpark Hainich ist Kammerforst in den Tourismus eingebunden, verfügt über Landgasthöfe mit Hotels und Pensionen, Kletterwald und viele Möglichkeiten zum Wandern und Erholen. Kindergärten, Grund- und Regelschule, Zahnarzt- und Allgemeinarztpraxen befinden sich in Langula, Kammerforst und in Nieder- und Oberdorla. Im ca. 9 km entfernten Mühlhausen gibt es ein Evangelisches Schulzentrum mit Grund-, Regelschule und Gymnasium.

Die drei Orte Kammerforst, Langula und Oppershausen gehören neben Oberdorla und Niederdorla zur Region Vogtei. Die Vogtei ist stark volkskirchlich geprägt, ca. 48 Prozent der Bevölkerung gehören der Evangelischen Kirche an. Die Kindergärten in Langula und Kammerforst sind in Trägerschaft der Kirchengemeinden. Zum Pfarrbereich gehören auch zwei kirchliche Friedhöfe: in Oppershausen und Langula. Die Gebäude und Kirchen (drei Pfarrhäuser, drei Kirchen, zwei Kindergärten) sind in einem guten baulichen Zustand. Die Pfarrdienstwohnung befindet sich in Langula und umfasst ca. 111 m².

Neben der Pfarrerin/dem Pfarrer gibt es einen Gemeindepädagogen, der in der Region Vogtei tätig ist.

Engagierte Gemeindeglieder sorgen für ein lebendiges Gemeindeleben mit besonderen Gottesdiensten, z. B. Flurweihe und mit Familien, den Kindergärten sowie in den Frauenhilfen und Kinderkreisen. Die Zusammenarbeit mit den zahlreichen Vereinen und den beiden Chören der Orte bereichert die Arbeit sowie die Feste und Gottesdienste im Kirchenjahreskreis.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/ der sich mit auf den Weg macht zu neuen Gestaltungsformen gemeindlichen Lebens im ländlichen Raum und dabei Wert legt auf:

- das Zugehen auf Jung und Alt,
- das Aufnehmen gewachsener Traditionen,
- Seelsorge und Beziehungsarbeit,
- Begleitung von Ehrenamtlichen,
- geistliche Impulse,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- eine verantwortungsvolle Führung als Kindergartenträgervertreter.

Amtshandlungen:

	2016	2017	2018
Taufen	7	12	10
Konfirmationen	13	13	9
Trauungen	4	4	6
Bestattungen	20	28	29

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Piontek, Tel.: 0360 812901, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Grit Istel, Gemeindekirchenratsvorsitzende Kammerforst, Tel.: 036028 36060
- Jaqueline Paul, Gemeindekirchenratsvorsitzende Langula, Tel.: 03601 756175
- Helmut Laun, Gemeindekirchenratsvorsitzender Oppershausen, Tel.: 036028 30755

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Schlossvippach-Udestedt

Propstsprengel: Gera-Weimar Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 9 Gemeindeglieder: 1 500 Dienstsitz: Schlossvippach Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und

Gemeindepädagogen (m(w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Wir freuen uns darauf, Sie als Teil unseres Teams begrüßen zu dürfen. Ihre Mission umfasst die Seelsorge und den Gemeindeaufbau in den Orten rund um Schlossvippach und Udestedt. Die neu geschaffene Pfarrstelle liegt im Westen des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt unmittelbar vor den Toren Erfurts. Weimar und Sömmerda sind weitere, gut zu erreichende Zentren. Bis auf Werningshausen liegen alle Orte östlich der A71. Die Gemeindemitglieder freuen sich, wenn Sie bereit sind, sich mit Ihrem geistlichen Profil, Ihren Begabungen und gestalterischen Ideen einzubringen. Das Miteinander der Gemeinden zu gestalten und weiterzuentwickeln, Schwerpunkte zu setzen und Neues zu beginnen, sind spannende Aufgaben, bei denen engagierte Gemeindekirchenräte Sie unterstützen. Daneben freut sich das Verkündigungsteam in der Region auf Ihren Dienst: zwei Pfarrer, ein Kantor und eine Gemeindepädagogin sowie Ehrenamtliche. Eine weitere Anstellung im Bereich Jugendarbeit ist geplant.

Der Pfarrbereich Schlossvippach-Udestedt liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Region im Thüringer Becken. Die nahe Landeshauptstadt und Weimar bieten aber schnellen Zugang zu einem breiten Kulturangebot (ca. 20 Minuten Fahrtzeit). Die nahe Seenlandschaft spricht Wassersportfreunde an. Als Dienst- und Wohnsitz dient Ihnen in Schlossvippach ein saniertes Pfarrhaus mit Garten und Gemeinderäumen und Arbeitszimmer im Erdgeschoss. Die Wohnung im Obergeschoss verfügt über vier Zimmer, Küche, Bad (eine Besichtigung für Interessenten ist möglich).

Schlossvippach ist ein ländliches Zentrum mit Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten (REWE, Bäckerei, Fleischerei, Floristik) und Gaststätten.

Grundschulen befinden sich in Großrudestedt oder Udestedt, eine Regelschule befindet sich in Schlossvippach selbst, weitere weiterführende Schulen und Gymnasien in Sömmerda und Erfurt.

In den letzten Jahren ist seitens der Landeshauptstadt auch wieder Zuzug von jungen Familien zu verzeichnen.

Das kirchliche Leben zeigt sich bisher besonders in verschiedenen Chören und Posaunenarbeit, dazu in lebendigen Gruppen für Kinder aber auch für die Älteren; neuen Schwung brachte zuletzt das Frauenfrühstück. Zwei regelmäßige Kindergruppen werden darüber hinaus ehrenamtlich verantwortet. Kirchen- und Pfarrhäuser, Gemeinderäume sind zum größten Teil in gutem Zustand, jedenfalls keine dringenden Baustellen. In der Verwaltung werden Sie von einer geringfügig angestellten Bürokraft in Schlossvippach unterstützt.

Die zum Pfarramt gehörende Kirchengemeinde Werningshausen hat ihre besondere liturgische Prägung durch das seit 40 Jahren ansässige ökumenische Kloster "St. Wigbert". Die geistliche Prägung der Kirchengemeinde Werningshausen sollte bewahrt und gefördert werden. Gottesdienste, Kasua-

lien und Seelsorge in der Kirchengemeinde Werningshausen werden derzeit weitgehend von Prior Schwarz, Pfarrer i. R., übernommen.

Wir wünschen uns für den Pfarrdienst eine Person, die

- gern auf dem Land wohnt und offen auf Menschen zugeht,
- gern predigt und dabei theologische Gedanken allgemeinverständlich formuliert,
- die Zusammenarbeit mit Kommunen, Schulen und Vereinen sucht.
- das Miteinander auch innerhalb der verschiedenen
 Ortsgemeinden f\u00f6rdert und bereit ist zur Teamarbeit,
- die in missionarischem Gemeindeaufbau und Seelsorge geistlich aktiv ist.

Die Pfarrstelle ist auch für die Besetzung im ordinierten gemeindepädagogischen Dienst geeignet. Wir freuen uns über Ihr Interesse und stellen Ihnen unsere Gemeinden gerne näher vor

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Dr. Gregor Heidbrink, Tel.: 03644 651624, E-Mail: gregor.heidbrink@suptur-apolda.de
- seitens der Gemeindekirchenräte:
 - Siegmar Schmidt (für den Bereich Schlossvippach),
 Tel.: 0174 7700996,
 - E-Mail: siegmar.schmidt@vg-andermarke.de
 - Winfried Neuhäuser, Udestedt, Tel.: 036203 60270,
 E-Mail: wi.neuhaeuser@gmail.com
- bei weiteren praktischen Fragen: Pfarrerin Eckert, Udestedt, Tel.: 036203 50211

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Schönhausen (50 Prozent Pfarrdienst zzgl. 50 Prozent Kreispfarrstelle)

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 50 Prozent Gemeindepfarramt und 50 Prozent Öffentlichkeits- und Ehrenamtsarbeit im Kirchenkreis

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: ca. 670 Dienstsitz: Schönhausen Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und

Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

$All gemeines\ und\ In frastruktur:$

Der Pfarrbereich Schönhausen liegt zwischen Havelberg und Jerichow, unweit von Stendal im schönen Elbe-Havel-Land. Pfarrsitz ist Schönhausen, das ca. 20 km von Stendal entfernt liegt.

Zum Pfarrbereich Schönhausen gehören zwei Kirchspiele mit den Orten Ferchels, Molkenberg, Schollene, Hohengöhren, Lübars-Neuermark und Schönhausen.

Der Pfarrbereich Schönhausen besteht aus überwiegend ländlichen Gemeinden. Beide Kirchspiele haben jeweils einen selbstständig arbeitenden Gemeindekirchenrat mit ehrenamtlichem Vorsitz.

Es gibt eine gute Kooperation beider Kirchspiele und jährlich eine gemeinsame GKR-Klausur.

Die zu den Gemeinden gehörenden Gebäude (Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehaus) sind in einem baulich soliden und sanierten Zustand.

Ein Pfarrhaus in Schollene wird z. Zt. instand gesetzt, an der Kirche Hohengöhren wird die Fassade saniert.

Um all diese Dinge kümmert sich engagiert und kompetent ein Bauausschuss.

Alle zum Pfarrbereich gehörenden Friedhöfe werden vom Kreiskirchenamt in Stendal verwaltet.

Pfarrhaus und Dienstwohnung:

Das erst vor kurzem solide und modern sanierte Pfarrhaus in Schönhausen (mit insgesamt 167 m²) beherbergt die Dienstwohnung und ist sofort bezugsfertig.

Die Dienstwohnung verteilt sich auf zwei Etagen (Erd- und Dachgeschoss) und bietet fünf Zimmer, Küche, zwei Bäder, eine Gästetoilette, Vorraum, zwei Flure, Diele und eine Öl-Zentralheizung. Ebenso stehen eine Garage und Nebengelass zur Verfügung.

Im Pfarrhaus befinden sich zudem das Amtszimmer und das Gemeindebüro.

Die zeitgemäßen Gemeinderäume liegen in einem separaten Gemeindehaus mit Winterkirche (unmittelbar zwischen dem Pfarrhaus und der Kirche gelegen). Verschiedene Räumlichkeiten bieten ausreichend Platz für Christenlehre, Konfi, JG, Chor und Seniorenarbeit.

Gemeindeleben:

Das Gemeindeleben ist sehr aktiv. Verschiedene Frömmigkeitsformen leben in fröhlicher Koexistenz neben- und miteinander. Neben der Pfarrerin/dem Pfarrer/der ordinierten Gemeindepädagogin/dem ordinierten Gemeindepädagogen gibt
es einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen
und Familien, eine Kantorin (nebenamtlich), eine ordinierte
Prädikantin im Ehrenamt und eine Gemeindesekretärin.
Zu den üblichen Veranstaltungen und Gemeindekreisen gibt
es darüber hinaus diverse Interessengruppen (z. B. Kunst und
Musik) und eine wöchentliche, von Ehrenamtlichen organisierte und angeleitete Andacht in Schollene. Die Gottesdienste
werden in der Regel gut besucht. Die Arbeit der Gemeindekirchenräte wird zusätzlich von vielen anderen Ehrenamtlichen
unterstützt.

Aufgaben im Kirchenkreis:

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehören zu 50 Prozent die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchenkreis Stendal. Dazu zählen die Organisation von Ehrenamtskonventen genauso wie die Begleitung und Aus-/Weiterbildung (bzw. deren Organisation) von Lektorinnen/Lektoren.

Was wir uns wünschen:

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen, die/der mit lebensnaher Verkündigung und Zuversicht das Wort Gottes zu den (auch kirchenfernen) Menschen bringt, mit ihnen lebt und ein Herz für die Arbeit mit Konfirmanden hat.

Sie/er sollte neue Ideen, Motivation und Lust auf Neues mitbringen und Wertschätzung von Bestehendem.

Die Gemeindekirchenräte und der Kirchenkreis freuen sich auf Ihre Bewerbung und Interesse.

Kasualien:	2016	2017	2018
Taufen	15	9	5
Konfirmation	6	2	5
Bestattungen	11	12	16

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Michael Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, E-Mail: suptur@kirchenkreis-stendal.de
- www.kirchenkreis-stendal.de

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Trockenborn

Propstsprengel: Gera-Weimar Kirchenkreis Eisenberg Stellenumfang: 100 Prozent Gemeindeglieder: 1 228 Dienstsitz: Trockenborn

Dienstwohnung: vorhanden (Trockenborn)

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und

Pfarrer (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden der Pfarrstelle Trockenborn stehen vor der großen Aufgabe, sich aus bisher zwei Pfarrstellen in zwei Regionen nun zu einer gemeinsamen Pfarrstelle zusammenzufinden. Dazu wünschen sie sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Kreativität und der Bereitschaft, gemeinsam neue Wege zu gestalten. Die Gemeinden freuen sich auf die Unterstützung mit Ideen, geistlichen Impulsen und mit Freude an der Vielfalt des ländlichen Raums.

Die Orte und die Region:

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinde Trockenborn (mit Breitenhain, Stanau und Strößwitz – 233 Gemeindeglieder (GG)), der KGV Hügelland-Tröbnitz (mit den Kirchengemeinden Tröbnitz, Untergneus mit Obergneus und Großbockedra mit Rausdorf – 463 GG) sowie die Kirchengemeinden Hummelshain (171 GG), Lichtenau (75 GG), Oberbodnitz (77 GG), Schmölln (23 GG), Seitenroda-Seitenbrück (86 GG) und Unterbodnitz (100 GG). Die Pfarrstelle umfasst 15 Predigtstellen mit reizvollen Kirchen in lebendigen Dörfern.

Trockenborn ist der Dienst- und Wohnsitz. Der Ort liegt 12 km südlich von Stadtroda und 20 km südöstlich von Jena. Die Gemeinde grenzt an den Saale-Orla-Kreis (8 km bis Neustadt/Orla).

Ein Kindergarten ist am Ort. Die Grundschule befindet sich in Tröbnitz, Regelschule und Gymnasium in Stadtroda. Mehrere Gymnasien mit unterschiedlichen Konzeptionen gibt es in Jena.

Trockenborn ist eine Station des seit 2012 bestehenden Tälerpilgerweges (siehe auch www.tälerpilgerweg.de), der in herrlichen Landschaften zum Abschalten und zur Orientierung einlädt.

Pfarrhaus und Gemeinderäume:

Im Pfarrhaus Trockenborn befindet sich in der 1. Etage die Pfarrwohnung mit Bad/WC, Küche sowie vier weiteren Zimmern und einer geräumigen Wohndiele. Die Gesamtwohnfläche beträgt 122 m².

Im Erdgeschoss sind das Dienstzimmer (zurzeit Gemeinderaum), ein Büro, Archivraum, Vorratsraum, WCs (eins mit Dusche). Ein weiterer Gemeinderaum mit Gemeindeküche befindet sich im Nebengebäude ("Burg"). Ein großer Garten bietet viele Möglichkeiten, das Leben familienfreundlich zu gestalten. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Tierhaltung (z. B. Schafe, Geflügel, …), entsprechende Gebäude und Flächen sind vorhanden.

In Hummelshain, Tröbnitz und Unterbodnitz befinden sich ehemalige Pfarrhäuser, die zum Teil vermietet sind (Hummelshain noch nicht und Tröbnitz teilweise).

In diesen drei Häusern stehen auch weitere – z. T. sehr großzügige – Gemeinderäume zur Verfügung.

Gemeindeleben:

Die Verwaltungsarbeiten der Kirchengemeinden werden durch Büromitarbeiterinnen in Hummelshain, Trockenborn und Tröbnitz unterstützt.

Für die gemeindepädagogische Arbeit stehen Stellenanteile einer Gemeindepädagogin und eines Gemeindepädagogen zur Verfügung. Daneben wird – v. a. im Bereich Hummelshain – die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Ehrenamtliche durchgeführt. Gottesdienste werden von einigen ehrenamtlichen Organisten begleitet. In Hummelshain gibt es wieder einen Chor, der wöchentlich probt, in Tröbnitz einen Projektchor, der zu bestimmten Gelegenheiten probt und singt.

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches und lebendiges Gemeindeleben, zu dem auch eine Vielzahl engagierter Ehrenamtlicher mit viel Herz beitragen. Regelmäßige Gemeindeveranstaltungen, wie z. B. Gemeindestammtisch oder Seniorennachmittage, finden an verschiedenen Orten statt. Traditionell gewachsen sind zwei Himmelfahrts-Gottesdienste im Freien, der Sederabend bzw. das Tischabendmahl am Gründonnerstag oder das Osterfeuer. Ein Kreuzweg zur Leuchtenburg am Karfreitag ist einer mehreren Gottesdiensten im Jahr auf der Burg über dem Saaletal, die die Kollegen und die Kollegin der Region Kahla gemeinsam planen.

Die touristisch sehr interessante Region mit ihren Wäldern, Schlössern und Burgen, mit einem Waldbad und einer weitgehend intakten Natur bietet einen hohen Erholungswert.

Amtshandlungen 2017/18 Bereich Tröbnitz-Trockenborn: Taufen: 4/1; Konfirmanden: 7/6; Trauungen: 2/0; Trauerfeiern: 2/7

Amtshandlungen 2017/18 Bereich Hummelshain: Taufen: 3/2; Konfirmanden: 2/0; Trauungen: 2/3; Trauerfeiern: 11/7

Die Kirchenältesten wünschen sich vor allem eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der Freude daran hat, mit den engagierten Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, um Bewährtes weiterzuführen und auch Neues zu wagen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Arnd Kuschmierz, Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel.: 036691 255080, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-eisenberg.de
- Kirchenbüro Trockenborn, Dorfstr. 12, 07646 Trockenborn, Tel.: 036428 40916, E-Mail: kg-troebnitz-trockenborn@t-online.de
- Kirchenbüro Hummelshain, Kahlaer Str.6, 07768 Hummelshain, Tel.: 036424 52952, E-Mail: kirchgemeinde.hummelshain@outlook.de

Zu I. 5.:

Pfarrstelle Weferlingen

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt

Stellenumfang: 50 Prozent kombinierbar mit der Stelle Arbeit mit Familien (im Umfang von 50 Prozent) in der Region

Predigtstätten: 6 (2 GKRäte) Gemeindeglieder: 560 Dienstsitz: Flecken Weferlingen

Dienstwohnung: nicht vorhanden (bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich)

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) mit pädagogischen Kompetenzen sowie ordinierte

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d) Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Wo finden Sie uns?

Der Pfarrbereich liegt im und am malerischen Allertal zwischen dem Naturpark Elm-Lappwald und den Klinzer Alpen mit Brockenblick – unmittelbar am "Grünen Band". Von der Straße der Romanik durchzogen, finden sich im Pfarrbereich, außer der Ruine der ehemaligen Stiftskirche Walbeck, viele Spuren der Geschichte in seinen zum Teil sehr alten Dorfkirchen.

Die Kirchengemeinden sind stolz auf ein reges Gemeindeleben. Das zeigt sich in vielfältigen Gemeindekreisen, wie z. B. der Kantorei und in einem harmonischen Miteinander vieler engagierter haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer/eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen, die/der, wie wir, die Kleinen ganz groß sieht und der durch die lebendige, verständliche und zeitgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, Menschen aller Generationen erreicht. Wenn Ihnen die Nähe zu den Menschen sowie die Begleitung der verschiedenen Gemeindekreise Herzensangelegenheiten sind und Sie die guten, wachsenden Gemeindestrukturen mit neuen Impulsen, eigenen Ideen und Erfahrungen bereichern möchten, dann sind Sie herzlich willkommen.

Sehen Sie dies genauso wie wir? Mut gefasst? Dann ziehen Sie mit uns ...

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421, E-Mail: suptur.hdl-wms@web.de
- Vorsitzende des Kirchengemeindeverbandes Weferlingen, Frau Christine Sobczyk, Tel.: 0177 7988890, E-Mail: mail@christinesobcyk.de

Zu I. 6.:

Pfarrstelle Zella-Mehlis

Propstsprengel: Meiningen-Suhl Kirchenkreis: Meiningen Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder (Stand 2018): 1780

Dienstsitz: Zella-Mehlis Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d), Stellenteilung für ein Pfarrehepaar ist denkbar

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis/Oberhof besteht seit acht Jahren und umfasst die Gemeinden Zella-Mehlis und Oberhof. Er ist strukturell eine Exklave des Kirchenkreises Meiningen. In Meiningen befindet sich auch das Kreiskirchenamt.

Der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Geschäftsführung für beide Kirchengemeinden sowie die Geschäftsführung des Christlichen Kindergartens, in Trägerschaft der Kirchengemeinde Zella-Mehlis.

Die Stadt Zella-Mehlis liegt am Südhang des Thüringer Waldes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen an der A 71 und hat mit Ortsteilen ca. 12 800 Einwohner, wovon (Stand 2018) 1 562 zur evangelischen-lutherischen Gemeinde gehören. Die Wintersportstadt Oberhof auf dem Kamm des Thüringer Waldes hat ca. 1 700 Einwohner, davon (Stand 2018) 218

evangelische Gemeindeglieder. Oberhof und Zella-Mehlis sind ca. 8 km voneinander entfernt. Die Kreisstadt Meiningen ist 28 km entfernt, die benachbarte Stadt Suhl 8 km, wobei die Nachbarstädte ein gemeinsames Personennahverkehrsnetz betreiben. In Zella-Mehlis sind alle Schularten vorhanden. Zella-Mehlis ist Bahnstation an der RE-Linie Erfurt-Würzburg und Haltepunkt mehrerer Fernbuslinien.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Zum Mitarbeiterteam gehören neben der/dem Pfarrerin/ Pfarrer, ein Kirchenmusiker (100 Prozent) für den KGV, eine Verwaltungsmitarbeiterin für Pfarrbüro und Kindergarten (22 Wochenstunden), eine Küsterin sowie ein Hausmeister – jeweils in Teilzeit. Ein Prädikant und zwei Lektoren sowie viele Ehrenamtliche übernehmen Verantwortung und Dienste in den Gemeinden und im Kindergarten.

Dazu zählen z. B. das Erstellen und Verteilen des Gemeindebriefes, die Pflege der Internetseite, Vorbereitung des monatlichen Kirchkaffees, Wartung der Kirchturmuhren u. v. m. Im Zuge der Neustrukturierung nach dem Wegfall einer Pfarrstelle im KGV ist eine 50 Prozent-Stelle für eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien vorgesehen, die gemeinsam mit dem benachbarten Kirchenkreis Henneberger Land als 100 Prozent-Stelle ausgeschrieben ist.

Kirchliches Leben:

In den beiden Orten finden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen statt, in Zella-Mehlis in der Regel alternierend in beiden Kirchen. In zwei Senioren- bzw. Pflegeheimen werden regelmäßig Andachten gefeiert.

Viele Gruppen und Kreise prägen das Gemeindeleben, ein Schwerpunkt liegt auf dem Singen und Musizieren,

- in Zella-Mehlis in der Kantorei, Posaunenchor und Musizierkreis.
- in Oberhof im Kirchenchor "non nomine".

Viele weitere Details hierzu finden sich auf der Homepage des KGV.

Die Kirchgemeinde Zella-Mehlis ist Rechtsträger des christlichen Kindergartens "Sonnenschein" (48 Kinder/7 Mitarbeiterinnen).

Gute Kontakte bestehen zur katholischen Ortsgemeinde (regelmäßige ökumenische Gottesdienste) sowie zu den Nachbarkirchengemeinden in Suhl und im Ortsteil Benshausen (beides Kirchenkreis Henneberger Land).

Die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde ist gut und gedeihlich, die vielfältigen Anliegen der Kirchengemeinde werden nach Kräften unterstützt.

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Kontakte zur regionalen Presse sind sehr gut; die Berichterstattung ist wohlwollend, alle kirchlichen Termine und Veranstaltungen werden stets veröffentlicht bzw. pressewirksam begleitet.

Eine stets aktuelle Internetseite informiert über Termine und Vorhaben, Newsletter des Kindergartens und der Gemeinde werden angeboten.

Kirchengebäude:

- Kirche Zella St. Blasii, Barockkirche mit querovalem Grundriss (nach umfangreicher Sanierung in sehr gutem baulichen Zustand) mit historisch wertvoller Orgel
- Magdalenenkirche Mehlis (in gutem baulichen Zustand, mit mittelfristigem Renovierungsbedarf)
- Christuskirche Oberhof, einer der wenigen DDR-Kirchenneubauten aus den 50er Jahren (in befriedigendem Zustand, eine notwendige Generalsanierung ist offen)

Gemeindehaus:

Gemeindesaal (Winterkirche), Gemeindeküche und drei weitere Räume für Veranstaltungen und Christenlehre/ Konfirmandenarbeit befinden sich im separaten Gemeindehaus. Das Gemeindehaus ist in einem nicht sanierungsfähigen Zustand und soll durch einen Neubau ersetzt werden. Diese Aufgabe wird mittelfristig einen organisatorischen Schwerpunkt bilden; genehmigte Planungen liegen vor, die Gesamtfinanzierung ist gegenwärtig noch offen.

Pfarrhaus:

 Das Pfarrhaus befindet sich im Ortsteil Mehlis mit Dienstwohnung im 1. Stock. Amtszimmer, Sekretariat und das Büro des Kantors sowie Gemeinde-WC befinden sich im Erdgeschoss.

Erwartungen:

- Der Gemeindekirchenrat und das Mitarbeiterteam freuen sich auf eine/einen Pfarrerin/Pfarrer,
- der Freude am lutherisch geprägten Gottesdienst und Gemeindeleben hat und es mit uns weiterentwickeln möchte,
- der die geistliche Arbeit mit neuen Impulsen bereichert, auch mit neuen Ideen und Formen,
- der für Glauben begeistert und mit missionarischer Kompetenz auf die Menschen in unseren Städten zugeht,
- dem Seelsorge ein wichtiges Anliegen ist,
- der die vielfältig vorhandenen Gaben f\u00f6rdert und in das Gemeindeleben einbezieht.

Dienstwohnung:

Die 2017 kernsanierte Pfarrwohnung ist modern und hell gestaltet und mit ca. 140 m² sehr geräumig (vier Zimmer, Küche, Bad und Gästezimmer).

Gerne ermöglichen wir einen Kennenlern-Tag im Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis/Oberhof und im Kirchenkreis.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin B. Marwede, Meiningen, Tel.: 03693 840923, E-Mail: suptur@ev-kirche-meiningen.de
- Vorsitzender des GKR Zella-Mehlis, Herr Stark, Tel.: 03682 465788, Mobil: 0171 1416833, E-Mail: wolfg.stark@t-online.de
- Internetseite: www.evangelische-kirche-zella-mehlis.de

Zu I. 7.:

Pfarrstelle Evangelische Stadtgemeinde Stendal

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 4

Gemeindeglieder: ca. 2 700

Dienstsitz: Stendal

Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und

Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Hansestadt Stendal ist die Kreisstadt des Landkreises Stendal und ist mit ihren ca. 40 000 Einwohnern die größte Stadt der Altmark. Sie ist Verkehrsknotenpunkt und liegt zwischen Berlin, Hannover, Magdeburg und Hamburg. In Stendal gibt es u. a. ein Landestheater, ein Kino und ein Kulturforum, Museen, Musikschulen, Sportvereine und ein vielfältiges gastronomisches Angebot.

Ebenso ist Stendal Hochschulstandort. Die Stadt bietet eine intakte Infrastruktur mit allen Schultypen, verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten, ein Krankenhaus, Fachärzte und allgemeinmedizinische Praxen. Stendal ist eine Stadt mit einer langen und bedeutsamen Geschichte und viel historischer Kultur.

In Stendal gehören ca. 15 Prozent der Bevölkerung der evangelischen und 3 Prozent der katholischen Kirche an. Sie ist Sitz des Superintendenten und des Regionalbischofs, ebenso hat das Kreiskirchenamt hier seinen Standort.

Die Evangelische Stadtgemeinde Stendal gibt es seit dem Jahre 2000. Sie ist damals aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Stendaler Gemeinden St. Nikolaus (Dom), St. Marien, St. Petri, der Gemeinden Paulus und Borstel entstanden, wobei die Gemeindebereiche Paulus und Borstel der Pfarrstelle St. Jacobi zugeordnet sind. Zur Pfarrstelle der Stadtgemeinde gehören vier Predigtstätten (Dom, St. Marien, St. Petri und die Gemeinde Bindfelde). Die Evangelische Stadtgemeinde steht in regionaler Zusammenarbeit mit den Pfarrbereichen St. Jacobi und Stendal Südwest. In ihr ist die Stendaler Domkantorei beheimatet, die über die Grenzen der Hansestadt hinaus strahlt. Die Kirchenmusik bildet mit der Domkantorei und den verschiedenen Chören einen besonderen Schwerpunkt innerhalb der Gemeindearbeit. Davon profitieren auch die Gottesdienste und andere Veranstaltungen in der Gemeinde.

Die Stadtgemeinde bietet mit ihren großen gotischen Kirchen, der einen Dorfkirche und dem Domstift als zentralem Veranstaltungsort eine Vielzahl von Möglichkeiten gemeindebezogener und übergemeindlicher Arbeit. Dabei stehen dem Pfarrer neben den drei Fördervereinen eine Küsterstelle, ein Gemeindebüro mit Gemeindesekretärin, ein Kirchenmusiker, eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Familien, zwei Gemeindekirchenräte (ehrenamtlicher Vorsitz) und das Kreiskirchenamt am Ort hilfreich zur Seite. Viele Arbeiten und Gemeindekreise werden selbstständig von motivierten und engagierten Ehrenamtlichen getragen.

Die großzügige Pfarr- und Dienstwohnung (ca. 140 m²) befindet sich unweit vom Dom, im Obergeschoss des grundsanierten Pfarrhauses (nicht barrierefrei) mit insgesamt sechs Räumen, Küche, zwei Bädern und großem Flur. Das zugeordnete Amtszimmer befindet sich ebenfalls im Obergeschoss. Im nahe gelegenen Domstift wurde ein Seelsorgeraum eingerichtet, der für die pfarramtliche Arbeit zur Verfügung steht. Ebenso gehört ein Pfarrgarten zur Dienstwohnung.

Das Gemeindeleben ist aktiv und die Evangelische Stadtgemeinde Stendal bietet mit ihren verschiedenen Räumlichkeiten und Orten und dem besonderen Flair des Domstifts, mit den vielen engagierten Ehrenamtlichen, dem besonderen Schwerpunkt der Kirchenmusik, den verschiedenen Gruppen und Gemeindekreisen eine facettenreiche Grundstruktur für eine spannende und vielseitige Gemeindearbeit.

Dabei sollen sowohl traditionelle als auch neue Ansätze zum Tragen kommen. Der Pfarrer soll sich als teamfähig und als Begleiter von Ehrenamt und vorhandenen Strukturen verstehen. Ebenso als zentraler Ansprechpartner für Gemeindeglieder. Außerdem soll er die öffentliche Präsenz in der Stadt, der Kommune und der Gemeinde pflegen.

Er soll ein Interesse an Gottesdienstgestaltung und Liturgie und an der kirchenmusikalischen Arbeit mitbringen. In der regionalen Dienstgemeinschaft soll er mit einer traditionellen und offenen Frömmigkeit als seelsorgerlicher Begleiter unterwegs mit der Gemeinde sein. Die Gemeindekirchenräte freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber und wünschen sich Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie Offenheit in der ökumenischen Zusammenarbeit.

Amtshandlungen:

	2016	2017	2018
Taufen	11	7	7
Beerdigungen	25	16	30
Trauungen	4	6	3

Die Arbeit in der Evangelischen Stadtgemeinde ist auch gut kombinierbar für ein Pfarrerehepaar. Es gibt eine weitere unbesetzte Stelle, Ausschreibung für eine Jugendpfarrstelle mit Übernahme von Vertretungsdiensten in der Evangelischen Stadtgemeinde Stendal.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Michael Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel.: 03931 216364
- siehe auch www.kirchenkreis-stendal.de und www.stadtgemeinde-stendal.de

Zu II. 1.:

Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Meiningen und Weiterbildung von Gemeindekirchenräten

Propstsprengel: Meiningen-Suhl Kirchenkreis: Meiningen Stellenumfang: 100 Prozent Befristung: drei Jahre

Dienstwohnung: kann gestellt werden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und

Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Meiningen ist eine Kreispfarrstelle mit vollem Dienstauftrag zu besetzen, die sich zu 80 Prozent aus pfarramtlichen Entlastungsdiensten und zu 20 Prozent aus Bildungsarbeit für Gemeindekirchenräte zusammensetzt. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet, Perspektiven für einen weiteren Einsatz im Kirchenkreis bestehen.

Der Kirchenkreis Meiningen mit ca. 20 000 Gemeindegliedern in 58 Kirchengemeinden und einem Anteil von evangelisch-lutherischen Christen an der Gesamtbevölkerung von 31 Prozent sind durch ein vielfältiges Gemeindeleben mit regem ehrenamtlichem Engagement geprägt. Nach den GKR-Wahlen haben mehr als 320 Gemeindekirchenräte Verantwortung in der Gemeindeleitung übernommen. Der Kirchenkreis Meiningen steht für ein Leben in einer kulturell und landschaftlich vielfältigen Region mit zahlreichen Bildungsmöglichkeiten in der Mitte Deutschlands (Dreiländereck Thüringen-Hessen-Bayern). So verfügt die Stadt Meiningen über alle Schultypen, zahlreiche Kindertagesstätten und Seniorenheime, Kliniken und Sporteinrichtungen und mit der A 71 sowie dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr über eine gute Verkehrsanbindung.

Aufgaben:

Der pfarramtliche Stellenanteil (80 Prozent):

- Entlastungsdienste mit dem Schwerpunkt in der Region Rhön, wo im Zuge der Strukturplanung die Pfarrbereiche umgestaltet werden
- Entlastungsdienste im Kirchenkreis, die im Zusammenhang mit Vakanzen, Krankheitsausfällen oder Urlaubs-

bzw. Weiterbildungsabwesenheiten der jeweiligen Stelleninhabenden entstehen

Der Stellenanteil in der Bildungsarbeit (20 Prozent):

 Schulung und Begleitung von Gemeindekirchenräten durch Schulungsangebote im Kirchenkreis und in den Regionen

Wir erwarten:

- Aufgeschlossenheit und Flexibilität in der Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten und den hauptamtlich bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und Auto),
- Bereitschaft sowohl zu eigenverantwortlicher Arbeit als auch Teamfähigkeit.

Wir bieten.

- Gemeinden mit einsatzbereiten Gemeindekirchenräten und Ehrenamtlichen,
- Entfaltungsmöglichkeiten bei der Gestaltung regionaler Angebote,
- ein engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden vor Ort und in der Region,
- Offenheit für das Miteinander im Konvent der Mitarbeitenden.
- eine Dienstwohnung im Pfarrhaus Bettenhausen bzw. die Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kirchenkreises Meiningen:

 http://www.kirchenkreis-meiningen.de/. Gerne laden wir zu einem "Kennenlern-Tag" in den Kirchenkreis Meiningen ein.

Weitere Auskünfte erteilt:

 Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer Str. 25b, Tel.: 03693 840923, E-Mail: suptur@ev-meiningen.de

Zu II. 2.:

Kreispfarrstelle für Seelsorge in den Senioren- und Pflegeheimen im Bereich des KK Erfurt in Verbindung mit 25 Prozent pastoralem Dienst in der Andreasgemeinde Erfurt

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt

Stellenumfang: 75 Prozent + 25 Prozent

Befristung: für sechs Jahre mit Option auf Verlängerung

Dienstsitz: Erfurt

Dienstwohnung: nicht vorhanden Dienstbeginn: 1. Juli 2020

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat in Abstimmung mit dem Gemeindekirchenrat der Andreasgemeinde

Zum 1. Juli 2020 ist die Kreispfarrstelle für Seniorenseelsorge zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist.

Zu den Aufgabengebieten gehören:

- Seelsorge in den Seniorenheimen im Kirchenkreis (Besuche, Gottesdienste, Andachten, Gemeindeveranstaltungen) in Kooperation und Absprache mit den Einrichtungen, Kirchengemeinden und Pfarrerinnen bzw. Pfarrern,
- Gewinnung von Ehrenamtlichen und deren Begleitung für den Bereich Seniorenarbeit, Fortführung und Begleitung des Erprobungsraums Sempers (Senior*innen mit Perspektive) in Erfurt,

- Bildungsangebote im Bereich Seniorenseelsorge für Ehren- und Hauptamtliche im in den Gemeinden und auf der Ebene des Kirchenkreises,
- Vertretung des Kirchenkreises in den Fachgremien in Kirche, Diakonie, freier Wohlfahrtspflege und Politik (u. a. Kreisdiakonieausschuss, Seniorenbeirat der Stadt Erfurt, Diakonie Mitteldeutschland)/Kooperation mit den diakonischen Einrichtungen in der Region.

Diese Kreispfarrstelle soll wie bisher mit einer Beauftragung von 25 Prozent Stellenanteil für die pastorale Arbeit in der Andreasgemeinde Erfurt verknüpft werden:

Die Andreasgemeinde ist eine einladende und fröhliche Gemeinde. Sie erstreckt sich vom Zentrum Erfurts (Andreasviertel) bis in den Norden (Wohngebiet Rieth). Teamarbeit von Ehren- und Hauptamtlichen und untereinander ist der Gemeinde sehr wichtig. Die Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen sowie die Kirchenmusik spielen eine wichtige Rolle (Kantorei, Band, Konzerte).

Schwerpunkte des Dienstes für die bzw. den Beauftragte/n für pastorale Arbeit:

- Gottesdienste und Kasualien in Absprache mit der Pfarrstelleninhaberin und dem Gottesdienstteam, Urlaubsvertretung
- Besuchsdienste in der Gemeinde anleiten und pflegen
- Seniorenarbeit in der Gemeinde stärken, neue Profile sind willkommen
- Seelsorge in den Altenheimen, die der Andreasgemeinde zugeordnet sind: Warschauer Straße, Heliosklinikum, Andreashof
- Mitarbeit im Gemeindekirchenrat und Teilnahme an den MitarbeiterInnenbesprechungen
- gegebenenfalls Leitung von Gesprächs-, bzw. Gemeindegruppen

Mit dem sich ständig verändernden Leben der Menschen möchte die Andreasgemeinde für Veränderungen durchlässig bleiben und zugleich verbindlich, zuverlässig und glaubwürdig Kirche leben. Sie freut sich auf die Mitarbeit!

Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:

- Berufspraxis im Pfarramt, KSA-Ausbildung und/oder spezielle Fortbildung im Bereich Seniorenseelsorge
- Teilnahme an Konventen und regelmäßiger Fortbildung
- Einfühlungsvermögen für die Lebenssituation von Senioren und Seniorinnen, Freude an Teamarbeit und Einsatz für Motivation und Begleitung Ehrenamtlicher

Wir wünschen und erwarten durch die Arbeit in dieser Kreispfarrstelle den kontinuierlichen Einsatz für die Seelsorge an den Seniorinnen und Senioren im Kirchenkreis. Darum suchen wir uns für diesen Arbeitsbereich eine Person, die den Menschen Nähe und Verständnis schenkt und neue Impulse für diesen wachsenden Seelsorgebereich gibt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pfarrerin Ruth-Elisabeth Schlemmer, Andreasstr. 16, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 2115246, E-Mail: r.e.schlemmer@gmx.de
- Senior Dr. Matthias Rein, Schmidtstedterstr. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0175 9144274, E-Mail: matthias.rein@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de

Zu IV. 1.:

Achtung, verkürzte Ausschreibungsfrist bis zum 1. Februar 2020!

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist ab 1. April 2020 die

landeskirchliche Pfarrstelle für die regionale Studienleitung für die Vikarsausbildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche Anhalts

im Umfang eines vollen Dienstauftrages (100 Prozent DA) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Referatsleiter für Ausbildung- und Hochschulwesen (P4) im Landeskirchenamt in Erfurt.

Die regionale Studienleitung mit Dienstsitz im Evangelischen Zentrum Zinzendorfhaus Neudietendorf verantwortet die Lehr- und Lernprozesse in den regionalen Ausbildungskursen innerhalb der zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst). Der Vorbereitungsdienst in der EKM ist insgesamt als ein Bildungsprozess angelegt, der auf die Selbstbildung und das selbst verantwortete Lernen aller Beteiligten setzt. Dabei werden unterschiedliche Begabungen und individuelle Schwerpunktsetzungen der Kandidaten- und Kandidatinnen gefördert. Die regionale Studienleitung sowie die im Ausbildungsverbund zusammengeschlossenen Einrichtungen und Trägerkirchen gestalten diesen Bildungsprozess zusammen mit den Vikarinnen und Vikaren, die sich im Sinne des personalen Lernens mit ihrer Geschichte, ihrer kirchlich-religiösen Prägung, ihren Studienschwerpunkten, ihrer Lebenserfahrung, ihren bereits vorhandenen Berufserfahrungen und Ausbildungen sowie mit ihrer Lebenssituation und ihren Lerninteressen einbringen.

Aufgaben:

- strukturelle und inhaltliche Planung und Organisation des Vorbereitungsdienstes entsprechend des Rahmenausbildungsplanes
- Koordinierung, Vernetzung und Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ausbildungsebenen und -einrichtungen (Ausbildungsreferat und Personaldezernat, Mentorinnen und Mentoren, Gemeinden, Predigerseminar, PTI, Seelsorgeinstitut und regionalen Studienleitungen der am Ausbildungsverbund beteiligten Landeskirchen)
- Mitgestaltung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung
- Konzeptionierung, Planung und Durchführung der regionalen Ausbildungskurse (Konfirmanden- und Konfirmandinnenarbeit, Mission und Ökumene, Diakonie, Landwoche, gemeindepädagogische Projekt, ökumenische Studienreise, Kirchenrecht)
- Begleitung, Beratung und Coaching der Vikarinnen und Vikare während der ausbildungsbegleitenden Besuche in den Ausbildungsgemeinden
- Begleitung und Beratung der Mentorinnen und Mentoren einschließlich Kurse zur Mentorinnen- und Mentorenqualifikation
- Vertretung der Interessen der Vikarsausbildung in entsprechenden Gremien
- Mitwirkung in der Zentrumskonferenz des Zinzendorfhauses

Wir erwarten:

- Erste und Zweite Theologische Prüfung; Ordination und Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst in der EKM,
- Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen,

- theologische Diskursfähigkeit verbunden mit Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und Folgen für kirchliche Handlungsfelder,
- innovative Impulse f
 ür das Arbeitsfeld,
- erkennbare pastorale Identität und Spiritualität,
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen, Souveränität und Flexibilität in Gesprächs-, Konflikt- und Seelsorgesituationen.
- ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit,
- gute Planungs- und Steuerungskompetenz,
- Fähigkeit zu systemischem Denken und Handeln,
- mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindepfarrdienst,
- Nachweis über qualifizierte Weiterbildung(en) im Seelsorge- und/oder Beratungsbereich (z. B. KSA, geistliche Begleitung, Pastoralpsychologie, Gemeindeberatung oder vergleichbare Qualifikationen),
- Bereitschaft zu beruflicher Fort- und Weiterbildung,
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein Klasse B ist Voraussetzung),
- bei Veränderungen ist eine Verlegung des Dienstsitzes möglich.

Wir bieten:

- einen vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich.
- ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit,
- zugleich Einbindung in die Arbeit des Referates für Ausbildung und Hochschulwesen (P4) des Landeskirchenamtes der EKM,
- Unterstützung des Arbeitsfeldes durch eine 50 Prozent-Stelle für Sachbearbeitung am Dienstort,
- bedarfsorientierte Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, eine Verlängerung der Berufung ist möglich.

Die Besoldung richtet sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem in der EKM geltenden Besoldungsrecht. Dienstsitz ist Neudietendorf. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Es wird jedoch erwartet, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber in der Nähe des Dienstortes wohnt.

Weitere Auskünfte erteilt:

 Kirchenrat Jens Walker, Referat Ausbildung und Hochschulwesen (P4), Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361 51800491, E-Mail: jens.walker@ekmd.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 1. Februar 2020 an:

 Landeskirchenamt der EKM, Referat Personaleinsatz und Personalentwicklung (P3), Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt

Zu IV. 2.:

Achtung, verkürzte Ausschreibungsfrist bis zum 15. Februar 2020!

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

die landeskirchliche Stelle einer Referentin/eines Referenten (m/w/d) für Partnerschaftsarbeit/ökumenisches Lernen

mit Dienstsitz in Magdeburg für die Dauer von sechs Jahren.

Die Stelle gehört zum Dezernat Gemeinde, Referat Ökumene und ist am Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum in Magdeburg angesiedelt. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

(EKM) verfügt in Aufnahme der Tradition ihrer ehemaligen Teilkirchen über ein vielfältiges Erbe der Beziehungen zu ihren Partnerkirchen. Ökumenisches Lernern und Weltverantwortung vollziehen sich sowohl auf landeskirchlicher Ebene als auch in Gemeinde- und Partnerschaftsgruppen. In Zusammenarbeit mit dem Team des Referats, dem Landesbischof und dem Bischofskonvent, dem Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum und dem Leipziger Missionswerk gilt es, die Partnerschaftsarbeit der EKM im ökumenischen Kontext weiterzuentwickeln und für die Vernetzung der Beteiligten zu sorgen.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Abgeschlossene theologische Ausbildung (1. und 2. Theologisches Examen, Anstellungsfähigkeit) oder abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozial- bzw. Geisteswissenschaften mit nachgewiesener Kenntnis theologischer Grundlagen des kirchlichen Dienstes.

Arbeitsaufgaben:

- Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingen der Partnerschaftsarbeit der EKM
- Aufnahme aktueller theologischer, ökumenischer und gesellschaftlicher Diskussionen und deren Verarbeitung für die Partnerschaftsarbeit und das ökumenische Lernen
- Pflege der Kontakte zu den Partnerkirchen
- Beratung des Landesbischofs und der Regionalbischöfe sowie von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bei der Entwicklung und Durchführung von Partnerschaftsprojekten
- Planung, Vorbereitung und Nachbereitung von ökumenischen Reisen
- Organisation und Begleitung von Besuchen ökumenischer Gäste der EKM vor allem aus den Partnerkirchen der EKM
- Entwicklung und Durchführung von Projekten in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Werken und Einrichtungen der EKM

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der kirchlichen Partnerschaftsarbeit,
- Kompetenzen auf dem Gebiet des ökumenischen Lernens,
- Erfahrungen im Projektmanagement,
- sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (auf B1-Niveau).
- Kenntnisse in Russisch oder Polnisch/Slowakisch sind hilfreich. Die Bereitschaft, eine dieser Sprache zu lernen, wird vorausgesetzt.
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen und die Bereitschaft das christliche Profil mitzutragen.

Persönliche Voraussetzungen:

- Sie sind kontaktfreudig und verstehen es zu begeistern
- Sie nehmen vielfältige Reisedienste gern wahr
- Sie haben Interesse an ökumenischer Theologie, ihren Traditionen und dem ökumenischen Lernen auch im Kontext interreligiöser und globaler Fragen
- Sie können zielorientiert und selbstständig arbeiten
- Sie haben einen kooperativen Arbeitsstil

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen in EG 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13. Dienstsitz ist Magdeburg. Bei strukturellen Veränderungen ist eine Verlegung des Dienstsitzes möglich.

Es wird auf die in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gültigen Verordnungen zur Regelung der Stellenbesetzungsverfahren hingewiesen: für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf das Pfarrstellengesetz (120) und für privatrechtliche Anstellungsverhältnisse auf die Stellenbesetzungsverordnung (ON 715) (www.kirchenrecht-ekm.de).

Weitere Auskünfte erteilt:

• Kirchenrätin Charlotte Weber, Tel.: 0361 51800331

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2020** an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personaldezernat – Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 38, 99084 Erfurt.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur als Duplikat ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Die datenschutzgerechte Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Besetzungsverfahrens wird garantiert.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 10. Tagung der II. Landessynode der EKM vom 27. bis 30. November 2019

 Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs des Propstsprengels Meiningen-Suhl

Pfarrer Tobias Schüfer aus Erfurt wurde am 29. November 2019 im 3. Wahlgang durch die Landessynode zum Regionalbischof für den Propstsprengel Meiningen-Suhl gewählt.

2. Entsendung eines Mitglieds in das Kuratorium der Evangelischen Akademie Thüringen

Die Landessynode hat am 30. November 2019 Frau Prof. Dr. Andrea Schulte gemäß § 4 der Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen als Mitglied in das Kuratorium gewählt.

Erfurt, den 6. Dezember 2019

Brigitte Andrae Präsidentin des Landeskirchenamtes

Bekanntgabe der Satzung der "Förderstiftung der Pfeifferschen Stiftungen"

Nachstehend geben wir die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung "Förderstiftung der Pfeifferschen Stiftungen" mit Sitz in Magdeburg, anerkannt und genehmigt von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 26. September 2019 und anerkannt vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt durch Bescheid vom 21. November 2019, bekannt.

Erfurt, den 3. Dezember 2019 (7731-23/02)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

Satzung der "Förderstiftung der Pfeifferschen Stiftungen"

Vom 12. August 2019

Präambel

Aufgabe der Pfeifferschen Stiftungen ist es, als Teil des kirchlichen und diakonischen Handelns der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland praktische Liebestätigkeit für Menschen auszuüben, die der besonderen Hilfe, Förderung, Begleitung und Pflege bedürfen. Das Einwerben von Spenden und Fördermitteln war in den Pfeifferschen Stiftungen seit den Anfängen ihrer Geschichte unverzichtbar und hat wesentlich zu ihrer Entstehung und Entwicklung beigetragen.

Die zunehmende Umwandlung der sozialen Sicherungssysteme und Sparmaßnahmen öffentlicher Geldgeber sind Herausforderungen, die neue Wege erfordern, um die Qualität der Arbeit der Pfeifferschen Stiftungen, die sich durch menschliche Zuwendung und menschenwürdiges Handeln auszeichnet, auch in Zukunft zu sichern.

Ziel ist, durch eine Förderstiftung zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften, um die bestehende Arbeit zu erhalten, qualitativ zu verbessern und auszuweiten.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Förderstiftung der Pfeifferschen Stiftungen" und hat ihren Sitz in Magdeburg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur ideellen oder finanziellen Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und der Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie der selbstlosen Unterstützung des in § 53 AO genannten Personenkreises durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Einrichtungen bzw. Tochter-/Enkelgesellschaften der Pfeifferschen Stiftungen sind. Hierzu gehört auch die Beschaftung von Mitteln zur ideellen oder finanziellen Förderung der Aufnahme und Versorgung von kranken Menschen und der seelsorgerlichen Betreuung von alten, kranken, behinderten, gefährdeten und hilfsbedürftigen Menschen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Einrichtungen bzw. Tochter-/Enkelgesellschaften der Pfeifferschen Stiftungen sind.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Beschaffen und Einwerben von Spenden und anderen Zuwendungen sowie durch das Beschaffen von Mitteln aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, aus der Vermögensverwaltung und von Mitteln, die die Körperschaft von anderen Körperschaften darlehensweise oder als Zuwendung erhalten hat, und die Verwendung dieser Mittel zur Förderung der im § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Die Stiftung hat

sämtliche auf diese Weise beschaffte Mittel im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

- (4) Die Stiftung wirkt als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Der Zweck der Stiftung kann auch im Ausland erfüllt werden. Die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke im Ausland ist durch geeignete Unterlagen ausreichend nachzuweisen.
- (6) Die Stiftung kann in angemessener Form auf ihre Tätigkeiten in der Öffentlichkeit hinweisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und eventuelle Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit der Errichtung aus einem Stiftungskapital von 50 000 Euro in bar.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind, als Zustiftungen zu. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne fallen dem Stiftungsvermögen zu.
- (4) Die Bildung von Rücklagen i. S. d. § 62 AO ist zulässig.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder der Organe soll einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Anderenfalls müssen sie einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.
- (3) Die Mitglieder der Organe scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium wird durch das Kuratorium der Pfeifferschen Stiftungen bestellt. Die Kuratoriumsmitglieder der Pfeifferschen Stiftungen sollen im Kuratorium der Förderstiftung die Mehrheit der Stimmen haben.
- (3) Das Kuratorium der Pfeifferschen Stiftungen bestellt aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder der Förderstiftung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren.
- (4) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre.
- (5) Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Feststellung des vom Vorstand j\u00e4hrlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
- e) Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands, in der die Geschäfte bestimmt werden, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen,
- f) die Einräumung von Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB zugunsten einzelner Vorstandsmitglieder.
- (3) Das Kuratorium kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in einsetzen.
- (4) Das Kuratorium kann für die Unterstützung des Vorstandes bei der Spendergewinnung und Definition von Förderprojekten einen Beirat berufen.

§ 10 Zusammentreten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes der Pfeifferschen Stiftungen an.

Der Vorsteher/die Vorsteherin der Pfeifferschen Stiftungen übernimmt die Aufgabe des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und das kaufmännische Vorstandsmitglied die Aufgabe des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.
- (2) Das Kuratorium kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Das Kuratorium kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss für einzelne oder sämtliche Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Gesellschaften oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft mit allen Arten von Körperschaften von den Beschränkungen von § 181 BGB befreien.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschaffung und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- Vorlage des j\u00e4hrlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes an das Kuratorium,
- d) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung.

§ 13 Zusammentreten des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, von seinem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen sind.

§ 14 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Das Kuratorium kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den vom Kuratorium und vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er kann hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sein.

§ 15 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Definition von Förderprojekten kann das Kuratorium einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 6 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates und seine Stellvertretung werden vom Kuratorium bestimmt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.
- (6) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung über und Empfehlung von Förderprojekten für den Vorstand.
- b) Information über Spendenergebnisse.
- Beratung über geeignete Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Spendern und deren aktive Unterstützung.

§ 16 Ausschüsse

Zu ihrer Beratung können das Kuratorium und der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium über eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Vor dem Beschluss ist die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Das Kuratorium kann abgesehen von den in Absatz 1 erfassten Fällen der Zweckänderung Änderungen der übrigen Satzungsbestimmungen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern.
- (3) Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen jeweils der Zustimmung des Kuratoriums der Pfeifferschen Stiftungen und werden durch Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Pfeifferschen Stiftungen. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Mitteilung zur Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Johannis Wernigerode und St. Sylvestri und Liebfrauen Wernigerode – Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt (ABI. 2019 S. 231)

Im Zusammenhang mit der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis Wernigerode und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Sylvestri und Liebfrauen Wernigerode gemäß Bescheid des Landeskirchenamtes vom 16. Juli 2019 ist bei der Verwaltungskammer des Kirchengerichts der EKD ein Rechtsstreit hinsichtlich der Namensgebung der vereinigten Kirchengemeinde anhängig, sodass der Bescheid noch nicht bestandskräftig geworden ist.

Am 13. Dezember 2019 wurde die unmittelbare Vollziehbarkeit der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis Wernigerode und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Sylvestri-Liebfrauen Wernigerode durch das Landeskirchenamt angeordnet.

Erfurt, den 13. Dezember 2019 (1404)

Das Landeskirchenamt Der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Christian Fuhrmann Oberkirchenrat

Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Hiermit wird gemäß § 21 Absatz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 11) bekanntgemacht, dass die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für die Amtszeit vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2023 neugebildet wird.

Gemäß § 11 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM hat die reguläre Amtszeit der derzeitigen Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. am 30. Juni 2019 geendet.

Erfurt, den 3. Januar 2020 (4703-02)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kranichfeld

- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Kranichfeld seit dem 21. November 2019 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.359 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit vier Segmenten, für die zur

Kirchengemeinde Kranichfeld hinzugekommenen, ehemaligen Kirchengemeinden Nauendorf, Rittersdorf und Hohenfelden sowie der Kirchengemeinde Stedten, welche mit der Kirchengemeinde Kranichfeld den Kirchengemeindeverband bildet

<u>Legende:</u> "Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband

Kranichfeld"

(mit dem Beizeichen "Punkt")

Maße: 30:42 mm, spitzoval



Erfurt, den 26. November 2019 (6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

Amtsblatt Nr. 1 – 9. Januar 2020	Seite 31